

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 28.12.1831 publ. 07.01.1832

1) Landesherrliche-Verordnung vom
28. December 1831., publ. am 7.
Januar 1832.

Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden, Großherzog von Ol-
denburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Da die Verfassung und Verwaltung der
städtischen Gemeinden in dem Herzogthum Ol-
denburg und der Erbherrschaft Leyer nach den
örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen größ-
tentheils geordnet ist, oder doch unverweilt vol.

lig geordnet werden wird; so haben Wir Unser Augenmerk auf die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden um so mehr gerichtet, als Wir in einer die Theilnahme an den gemeinsamen Angelegenheiten der Staatsbürger belebenden und fördernden Einrichtung derselben eine wesentliche Grundlage der einzuführenden landständischen Verfassung erblicken, für diesen Zweck aber die in den bestehenden Gesetzen enthaltenen Vorschriften einer Erweiterung und Abänderung, so wie ohnehin, wegen mancher im Laufe der Zeit bemerkbar gewordenen Lücken und Zweifel, näherer Bestimmungen bedürfen.

Wir haben daher Uns bewogen gefunden eine Commission zur Berathung und Ausarbeitung einer umfassenden, jenem Zwecke entsprechenden Ordnung für die Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Tever niederzusetzen, und nachdem Uns dieselbe den, nach vorgängiger Bernehmung sachkundiger, aus jedem Kirchspiel des Landes einberufener Männer, von ihr verfaßten Entwurf vorgelegt hat, dieser auch von Uns einer reiflichen Prüfung unterzogen

worden ist: so haben Wir demselben Unsere Genehmigung ertheilt und beschloffen, dem Grundgesetze über die landständische Verfassung die Gemeinde-Ordnung vorangehen zu lassen, durch welche die Gemeinden in den Stand gesetzt werden, in ihren Angelegenheiten mit freyerer Selbstthätigkeit zu wirken, und solche durch selbstgewählte Vertreter, nach bestimmten, ihre Rechte und Interessen schützenden Vorschriften, unter der gesetzlichen Oberaufsicht, besorgen zu lassen.

Bei der großen Verschiedenheit des Umfangs und der gesellschaftlichen Zwecke der in den älteren und neueren Landestheilen bestehenden Gemeinde-Verbindungen, haben Wir angemessen gefunden, den Kirchspiels-Verband, welcher bereits nicht bloß der kirchlichen, sondern auch der politischen Eintheilung des Landes zum Grunde liegt, und mit welchem vorlängst viele der wichtigsten Einrichtungen und Interessen verbunden sind, zur Grundlage der weiteren Ausbildung einer, die verschiedenen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden und Corporationen fördernden und sichernden, so wie mit der landständischen Verfassung in enger Verbindung stehenden, mit-

hin auch für die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in dieser Beziehung wichtigen, Gemeinde-Verfassung zu nehmen.

Indem sonach die Kirchspiele bey der ihnen im Wesentlichen schon zustehenden Eigenschaft weltlicher Gemeinden erhalten werden, und deren Eintheilung zu den Aemtern, und der Aemter zu den Kreisen unverändert bleibt, haben Wir Unsern getreuen Unterthanen die Mittel darbieten wollen, auch bey Angelegenheiten, welche ein ganzes Amt oder einen ganzen Kreis betreffen, ihre Interessen gemeinsam wahrzunehmen, und zu dem Ende zugleich über die Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung die erforderlichen Vorschriften ertheilt.

Indem Wir nun Unsere Regierung mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragen, geben Wir derselben auf, ungesäumt die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit dasselbe möglichst bald seinem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit treten könne, bis wohin die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen unverändert bleiben,

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-
Unterschrift und beygedruckten Großherzoglichen
Insigels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg,
den 28. December 1831.

(L. S.) August.

von Brandenstein.

Lenz.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Verfassung und Verwaltung Kirchspiels-Gemeinden als nächster Gegenstand dieser Verordnung. der unter dem Namen der Kirchspiele bestehenden Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Sever soll nach diesem Gesetze geordnet werden.

Art. 2. Die in oder neben dem Kirchspiels-Verbande bestehenden Genossenschaften und Corporationen, welche durch Grund und Boden bestimmt, für besondere, die Kirchspiels-Gemeinde, als solche, nicht angehende Zwecke errichtet, und wegen ihrer Beziehung auf das allgemeine Wohl unter die Oberaufsicht des Staats gestellt sind, dauern in ihrer bestehenden Verfassung fort, können aber nach oberlicher Genehmigung ihre Verfassung und Verwaltung entweder dem Kirchspiels-Verbande anschließen, oder gesondert davon, nach den für denselben gegebenen Grundzügen, einrichten und unter diese Gemeinde-Ordnung stellen. (Art. 135—142.)

Erster Theil.
Von der Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung.

Erster Abschnitt.
Von der Kirchspiels-Verfassung.

Erster Titel.

Von dem Kirchspiels-Verbande und der Kirchspiels-Mitgliedschaft, und von den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

Kirchspiels-Gemeinde-Verband in örtlicher Hinsicht.

Art. 3. Der Kirchspiels-Verband wird in örtlicher Hinsicht bestimmt nach der gegenwärtig bestehenden geographischen Eintheilung des Landes und näheren Begrenzung einzelner Kirchspiele; in persönlicher Hinsicht nach den unten folgenden Bestimmungen. (Art. 7—15.)

Da wo die Kirchspiels-Gränzen von den Parochial-Gränzen abweichen, soll, so viel es die Verhältnisse gestatten, dahin gewirkt werden, daß beide zusammentreffen.

Ausnahme.

Art. 4. Von jenem Grundsatz findet nur da eine Ausnahme statt, wo größeren Corporationen, z. B. Städten, welche in einem Kirchspiele belegen sind, eine eigene Gemeinde-Ver-

fassung und Verwaltung gegeben ist. Der übrige Theil solcher Kirchspiele bildet dann eine eigene weltliche Gemeinde, und das gegenseitige Verhältniß solcher Gemeinden in Beziehung auf ihre gemeinsamen Angelegenheiten wird für jeden Fall dieser Art, wo solches nicht schon geschehen ist, durch besondere Vorschriften festgestellt werden.

Art. 5. Abänderungen der Gränzen einzelner Kirchspiele können nur von der Regierung verfügt werden. Dieselbe hat auch Ungewisheiten oder Streitigkeiten über Kirchspiels-Gränzen zu beseitigen und zu entscheiden.

*Abänderung
der Kirchspiels-
Gränzen.*

Art. 6. Die Vereinigung zweyer oder mehrerer Kirchspiele, ganz oder zum Theil, immer oder für eine gewisse Zeit, zu einer gemeinschaftlichen Kirchspiels-Verfassung oder Verwaltung bedarf der Landesherrlichen Bestätigung.

*Vereinigung
zweyer Kirch-
spiele.*

art. 19

Art. 7. Jeder Landesunterthan muß einem Kirchspiele angehören. In Ansehung der Militair-Personen, Hof-Offizianten und Hof-Bedienten jedoch kommt die deshalb bestehende besondere Gesetzgebung in Anwendung, bis nähere Bestimmungen erfolgen.

*Kirchspiels-Ge-
meinde = Ver-
band in persö-
licher Hinsicht.*

Für jetzt ist jeder Landesunterthan Mitglied desjenigen Kirchspiels, wo er an dem Tage da diese Verordnung in Kraft tritt, seinen

selbstständigen Wohnsitz (Domicil) hat, oder dem eines Andern folgt.

Diejenigen, welche in einem Kirchspiele einen Grundbesitz, aber außerhalb desselben ihren, im In- oder Auslande belegenen, Wohnsitz haben (Forensen), sind nicht Mitglieder dieses Kirchspiels, nehmen aber an deren Rechten und Pflichten in Ansehung ihres in demselben belegenen Grundbesizes in der durch Gesetz oder Herkommen bestimmten Maße Theil.

Transitorische
Bestimmung.

Art. 8. Innerhalb des ersten Jahrs nach Einführung dieser Vorordnung bleibt es jedoch sowohl den Kirchspielen vorbehalten nachzuweisen, daß einzelne in ihnen selbstständig domiciliirte Personen nach der bisher bestandenen Gesetzgebung ihnen nicht angehörig sind; als auch den Individuen gestattet, nach der älteren Gesetzgebung die Kirchspiels-Mitgliedschaft in einem andern Kirchspiele zu begründen.

Erwerb der
Kirchspiels-
Mitgliedschaft.

Art. 9. In Zukunft kann die Kirchspiels-Mitgliedschaft nur begründet werden: durch die Kirchspiels-Mitgliedschaft der Eltern, durch Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst, durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit einem Kirchspiels-Mitgliede.

Art. 10. Die Kirchspiels-Mitgliedschaft des Vaters erstreckt sich auf alle eheliche Kinder desselben, und geht bei dessen Tode auf diese über, sofern sie nicht schon vorher Mitglieder eines Kirchspiels geworden sind. Uneheliche Kinder folgen eben so der Mutter, und die verheirathete Frau, auch wenn sie Ausländerin war, folgt ihrem Ehemanne.

Nähere Bestimmungen:

1) durch Mitgliedschaft der Eltern und durch Heirath.

Art. 11. Staatsdiener jeder Classe, Geistliche, Schullehrer und Gemeinde-Vorgesetzte, -Officialen und -Unterbediente sind Mitglieder des Kirchspiels, wo sie angestellt sind und ihren Wohnsitz haben. Militair-Personen, welche an dem Orte ihrer Garnison einen Grundbesitz haben, sind daselbst Mitglieder des Kirchspiels.

2) Durch Anstellung im öffentlichen Dienst.

Art. 12. Die ausdrückliche Aufnahme kann nur von dem Kirchspiels-Ausschusse bewilligt werden. Derselbe kann sie einem Landesunterthan nicht verweigern, welcher in dem Kirchspiel ein Grundstück, es sey behauset oder unbehauset, wovon jährlich wenigstens zwey Thaler zu einer die freyen wie die pflichtigen Immobilien treffenden Steuer beigetragen werden, zu Eigenthum, zu erblichem Nutzungsrecht oder zu Nießbrauch erworben und in diesem Kirchspiel seinen Wohnsitz genommen hat.

3) durch ausdrückliche Aufnahme.

Außerdem muß einem Landesunterthan die Aufnahme in der Regel bewilligt werden, wenn er:

- 1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen vorschriftsmäßig (Verordnung März 22. 1780. Regierungs-Bekanntmachung Jun. 30. 1816. Ges. Samml. Bd. 3. S. 1. S. 69. ff.) nachweist, und
- 2) den Besitz der Mittel, in dem Kirchspiele wo er aufgenommen werden will, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht.

Ver sagt der Ausschuß die Aufnahme, so kann der, welcher solche nachsucht, sich beschwerend an das Amt wenden, gegen dessen Entscheidung ihm sowohl als dem Ausschuß der Recurs an die Regierung offen steht.

Kortsetzung.
Aufnahme von
Ausländern.

Art. 13. Abgesehen von dem Falle der Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan (Art. 10.), soll den Kirchspielen die Aufnahme von Ausländern gegen den Beschluß des Ausschusses nicht auferlegt werden, wenn sie nicht für die Gemeinde selbst oder für das öffentliche Interesse vortheilhaft oder gar nothwendig ist.

Ein Ausländer muß mit dem an die Regierung zu richtenden Gesuche um Aufnahme in

den Unterthanen-Verband den Beschluß des Ausschusses des Kirchspiels, in welchem er sich niederzulassen beabsichtigt, über sein Gesuch um Aufnahme als Kirchspiels-Mitglied beybringen.

Art. 14. Jeder Einländer, welcher, ohne in dem Falle der Art. 10—12. sich zu befinden, in ein Kirchspiel einzieht, um sich daselbst häuslich niederzulassen, soll sofort durch den Kirchspielsvogt aufgefordert werden, wegen seiner Aufnahme als Kirchspiels-Mitglied das Erforderliche (Art. 12. Nr. 1. 2.) beyzubringen.

4) durch stillschweigende Aufnahme.

Geschieht diese Aufforderung nicht, bleibt sie ohne Erfolg, oder wird die Aufnahme verweigert, so bleibt der Eingezogene in seinem früheren Kirchspiels-Verbande, und das Kirchspiel in welches er eingezogen ist, kann seine Zurückweisung verlangen, wenn er nicht außer den zur Verstattung des Umzugs nach der bestehenden Gesetzgebung (Regierungs-Bekanntmachung Juni 30. 1816. Ges. Samml. Bd. 3. S. 1. S. 69. ff.) erforderlichen Nachweisungen, auch von dem Kirchspiele welchem er angehört, eine schriftliche Bescheinigung beybringt: daß es ihn, des Umzugs ungeachtet, fortwährend als sein Kirchspiels-Mitglied in jeder Beziehung anerkennt. Diese Verpflichtung kann immer nur auf eine bestimmte Zeit gestellt, jedoch nach deren Ablauf verlängert werden.

Wenn der Eingezogene aber ohne Beybringung solcher Nachweisungen und Bescheinigung, oder nach Ablauf der in der letzteren bestimmten Zeit, in dem Kirchspiele, in welches er eingezogen ist, geduldet wird, und darin

- 1) entweder zwey Jahre unter Concurrenz zu den öffentlichen und Gemeinde-Lasten, insonderheit zu den Beyträgen zur Armenpflege, oder
- 2) vier Jahre ohne eine Unterstützung irgend einer Art aus Armenmitteln für sich oder seine Familie in Anspruch zu nehmen und zu erhalten,

seine Wohnung behalten hat, so wird er dadurch Mitglied dieses Kirchspiels und kann in seinen früheren Aufenthaltsort nicht mehr zurückgewiesen werden.

Ausländer können durch solchen Aufenthalt im Kirchspiel die Kirchspiels-Mitgliedschaft nicht erwerben. Werden sie aber nach den Gesetzen ihrer Heimath wegen längerer Abwesenheit dort nicht wieder zugelassen, so sollen sie dem Kirchspiel beygezählt werden, welches ihren Aufenthalt zuletzt geduldet hat; vorbehältlich etwaiger Entschädigungs-Ansprüche desselben an diejenigen Kirchspiele, welche durch frühere Duldung des Ausländers die Anwendung der auswärtigen

Heimathgefetze gegen ihn, zunächst verschuldet haben.

Art. 15. Niemand kann Mitglied mehrerer Kirchspiele seyn. Wahl bey mehreren Wohnsitz.

Wer bey Einführung dieser Gemeinde-Ordnung Wohnsitz in verschiedenen Kirchspielen hat, soll wählen, welchem Kirchspiel er als Mitglied angehören will, und desfalls bey dem diesem vorgesezten Amte Anzeige machen.

Art. 16. Die Kirchspiels-Mitgliedschaft geht verloren: Verlust der Kirchspiels-Mitgliedschaft.

- 1) durch den Verlust der Eigenschaft eines Unterthans (Verordnung Juli 10. 1820. §. 2 u. 10. Ges. Samml. Bd. 4. S. 2. S. 75. ff.);
- 2) durch den Umzug in ein anderes Kirchspiel von der Zeit an, da die Aufnahme in letzterem erfolgt, und gegen dieselbe kein Recurs mehr zulässig ist, wofern nicht der im Art. 14. Absatz 2. vorgesehene Fall eintritt;
- 3) für Frauenspersonen auch durch Verheirathung mit dem Genossen eines anderen Kirchspiels.

Art. 17. Der Kirchspiels-Gemeinde-Verband erstreckt sich auf alle innerhalb desselben Begriff der Kirchspiels-Gemeinde; deren

Rechte und Pflichten im Allgemeinen. befindliche Personen und Sachen (Art. 7. 3.), in sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Die hiernach sich bestimmenden Kirchspiels-Gemeinden bilden vom Staate anerkannte Corporationen, und sind in dieser Eigenschaft ebenso berechtigt als verpflichtet, die auf den Gemeinde-Verband sich beziehenden Angelegenheiten wahrzunehmen, vornehmlich das Gemeinde-Vermögen nach den deshalb gegebenen Vorschriften zu verwalten.

Zu ihren Rechten gehört insbesondere auch die Theilnahme an den Wahlen zum Landtage, worüber das Grundgesetz über die landständische Verfassung die nähern Bestimmungen enthalten wird.

Als Theile des Staats sind die Kirchspiels-Gemeinden den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet und verpflichtet an den Staatslasten Theil zu nehmen; als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zu Erreichung der besonderen gesellschaftlichen Zwecke erforderlich ist, wie auch die sonstigen Verbindlichkeiten der Corporation zu erfüllen.

Alle Verbindlichkeiten, welche den Kirchspiels-Gemeinden, als solchen, obliegen oder von ihnen übernommen werden, haften, in Er-

mangelung besonderer Vertrags-Bestimmungen zunächst auf dem Gemeinde-Vermögen, welches — unter Berücksichtigung der desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften — gleich jedem Privatvermögen zu Erfüllung jener Verbindlichkeiten angegriffen werden kann; sodann aber auf dem Vermögen und den Personen der einzelnen Gemeinde-Genossen, dergestalt, daß dieselben zu den erforderlichen Beyträgen und Leistungen gezwungen werden können.

Art. 18. Die Kirchspiels-Gemeinde-Mitglieder sind berechtigt:

Rechte d. Kirchspiels-Gemeinde-Mitglieder.

- 1) an dem Vermögen, welches der Gemeinde, als solcher, zusteht, und an den Communal-Anstalten und Einrichtungen Theil zu nehmen; auch
- 2) bey eintretender Hülfbedürftigkeit nach den bestehenden Verordnungen Unterstützung vom Kirchspiel zu verlangen.

Noch von andern Voraussetzungen und Erfordernissen hängt die Theilnahme an der Ausübung der nach den unten folgenden Bestimmungen der Gemeinde zustehenden Rechte, und die Wählbarkeit zum Vertreter oder Officialen der Gemeinde ab.

Zweiter Titel.

Von der Kirchspiels = Versammlung.

Begriff und Bestimmung der Kirchspiels = Versammlung.

Art. 19. Die Kirchspiels = Versammlung besteht aus denjenigen Kirchspiels = Mitgliedern und Forensen (Art. 7.), welche in Kirchspiels = Angelegenheiten eine Stimme zu führen berechtigt sind.

Die nächste und Hauptbestimmung derselben ist, die Mitglieder des Kirchspiels = Ausschusses und den Kirchspielsvogt auf die weiter unten bestimmte Weise zu wählen.

Die Vereinigung zweyer oder mehrerer Kirchspiele (Art. 6.) muß gleichfalls vor die Kirchspiels = Versammlung gebracht werden.

Ob andere Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme dieser Versammlung übergeben werden sollen, hat in jedem einzelnen Falle die Regierung zu bestimmen.

Stimmberichtigung:
1) der Grundbesitzer.

Art. 20. Stimmberichtig in der Kirchspiels = Versammlung sind alle Kirchspiels = Mitglieder, welche in diesem Kirchspiel einen alleinigen Grundbesitz zu Eigenthums = erblichem Nutzungs = oder Nießbrauchs = Rechte haben. Gemeinschaftlicher ungetheilter Grundbesitz berechtigt nur im ehelichen Verhältniß den Ehemann, und im Verhältniß des über-

lebenden Ehegatten und der Kinder den Vater oder die Mutter, zur Stimmführung; in allen andern Fällen ruht das Stimmrecht bis zur Theilung. Auch kann der Eigenthümer eines Grundstückes, welches in eines Andern Nießbrauch steht, davon keine Stimme führen.

Art. 21. Diejenigen Kirchspiels-Mitglieder²⁾ der welche keinen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, werden zu der Kirchspiels-Versammlung nur unter der Beschränkung zugelassen, daß ihre Zahl den vierten Theil der stimmberechtigten, in der Liste (Art. 25.) aufgeführten Grundbesitzer nicht übersteigen darf. Ueber die Zulassung der Einzelnen soll der höhere Armenbeytrag, wo solches aber nicht geschehen kann, eine vor jeder Kirchspiels-Versammlung von ihnen aus ihrer Mitte unter Leitung des Amtes oder des Kirchspielsvogts vorzunehmende Wahl entscheiden.

Art. 22. Diejenigen, welche in dem Kirch-³⁾ spiel einen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, aber außerhalb desselben wohnen (Kirchspiels-Forenfen; Art. 7.) sollen ein Stimmrecht haben, wenn von diesem Grundbesitz zu einer die freyen wie die pflichtigen Immobilien treffenden Steuer jährlich wenigstens sechs Thaler bey Einländern, und zwölf Thaler bey Ausländern beygetragen werden.

Zulässigkeit zur
Kirchspiels-
Versammlung.

Art. 23. In der Kirchspiels-Versammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben sind unfähig:

- 1) Frauenspersonen;
- 2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen;
- 3) Kinder unter väterlicher Gewalt;
- 4) wer in dem der Versammlung vorhergegangenen letzten Jahre aus Armenmitteln unterstützt worden ist;
- 5) wer in Concurſ befangen ist, bis zum Verkaufe des Concurſguts und in dem darauf folgenden Jahre;
- 6) wer in Special-Inquisition sich befindet; wer wegen eines Verbrechens verurtheilt oder nur von der Instanz entlassen ist; wer aus andern Gründen unter Polizey-Aufsicht gestellt ist; — bis er von der Regierung wieder stimmfähig erklärt ist;
- 7) wer wegen unsittlichen oder unbürgerlichen Betragens aus der Liste der Stimmfähigen einstweilen gestrichen ist; welches nur auf einen Antrag des Kirchspiels-Ausschusses und des Amtes, oder des Amtes nach Anhörung des ersteren, durch einen Beschluß der Regierung bis zu vier Jahren

geschehen kann. Eine solche Verfügung kann nach Umständen erneuert werden.

Art. 24. Durch Stellvertreter kann das ^{Ausübung des} ~~Stimmrecht~~ ^{Stimmrechts} in der Regel nicht ausgeübt werden. ^{durch Stellver-} ~~treter.~~ ^{treter.}

Ausnahmsweise können vertreten werden:

- 1) Frauenspersonen durch Bevollmächtigte; die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten;
- 2) Minderjährige und unter Curatel stehende Personen durch den Vormund oder Curator;
- 3) Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater;
- 4) außerhalb des Kirchspiels wohnende Stimmberechtigte (Art. 22.) durch Bevollmächtigte, in deren Ermangelung die Pächter oder Verwalter als stillschweigend bevollmächtigt anzusehen sind.

Als Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird nur ein Einländer zugelassen, welcher nicht nach Art. 23. zu Ausübung des Stimmrechts unfähig ist. Niemand kann zwey Stimmen führen. Auch ein Stellvertreter kann nur dann eine besondere Stimme für den Vertretenen führen, wenn er nicht selbst stimmberechtigt ist. (Art. 20. 21. 22.)

Art. 25. Von den in der Kirchspiels-Ver- ^{Verzeichniß der} ~~Sammlung~~ ^{Stimmberech-} ~~Stimmberechtigten~~ ^{tigten.} hat der Kirchspiels-

vogt nach ihren drey verschiedenen Classen (Art. 20. 21. 22.) drey vollständige Listen zu führen, welche in seiner Wohnung zur Einsicht niederzulegen sind. Wer darin unrichtig aufgeführt oder ungeseklich ausgelassen zu seyn glaubt, ist berechtigt, Vorstellungen dagegen bey dem Kirchspielsvogt anzubringen und dieselben bey dem Amte und nöthigenfalls bey der Regierung zu verfolgen; jedoch muß ersteres zeitig und spätestens drey Tage vor der Versammlung geschehen.

Der Reclamant kann an der Versammlung keinen Theil nehmen, bevor die Berichtigung der Liste verfügt ist.

Berufung der
Kirchspiels-
Versammlung
und Vorsiß in
derselben.

Art. 26. Eine Kirchspiels-Versammlung darf nicht statt haben als auf Verfügung des Amtes, welches dieselbe jedesmal zu berufen und in der Versammlung den Vorsiß zu führen hat.

Fortsetzung.
Vorgängige
Bekanntma-
chung.

Art. 27. Wenn eine Kirchspiels-Versammlung statt haben soll, so ist dieses, so wie der Zweck, die Zeit und der Ort der Versammlung den stimmberechtigten Einwohnern des Kirchspiels durch den Kirchspielsvogt wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag und Kündigung, auf jedes Orts gewöhnliche Weise, bekannt zu machen. Die außerhalb des Kirchspiels wohnhaften Stimmberechtigten werden nicht besonders geladen, sondern haben selbst dafür zu sorgen,

daß sie von Berufung der Kirchspiels-Versammlung Kunde erhalten.

Art. 28. Ein verbindlicher Beschluß wird nach der Stimmenmehrheit gefaßt, und zwar wenn bey gleicher Zahl der Stimmenden wenigstens eine Stimme über die Hälfte derselben, oder, bey ungleicher Zahl der Abstimmenden, die Uebereinstimmung der größeren Hälfte derselben eine Mehrheit (absolute oder einfache Stimmenmehrheit) nicht ergiebt, sondern die Stimmen mehrfach getheilt sind, nach derjenigen Ansicht, welche die meisten Stimmen für sich hat (relative Stimmenmehrheit).

Erfordernisse
eines verbindlichen
Kirchspiels-Beschlusses.

Wenn die Vereinigung zweyer oder mehrerer Kirchspiele in Antrag gebracht ist (Art. 6. 19.), so entscheidet über die Frage: ob dieselbe geschehen soll? nur absolute Stimmenmehrheit in jedem Kirchspiel.

Art. 29. Ueber das Ergebnis der Verhandlung einer jeden Kirchspiels-Versammlung muß ein Protocoll aufgenommen werden, welches, nachdem es der Versammlung vorgelesen und erklärt und dagegen nichts zu erinnern gefunden ist, der Beamte, der Kirchspielsvogt und die anwesenden Mitglieder des Kirchspiels-Ausschusses zu unterschreiben haben.

Fortsetzung.
Kirchspiels-
Versamm-
lungs-Proto-
coll.

Art. 30. Bedarf der Beschluß der Kirchspiels-Versammlung der Genehmigung des Amtes,

Genehmigung
des Beschlusses
durch das Amt
oder die Regie-
rung.

so kann dieses solche unmittelbar ertheilen, oder sich seine Entschließung vorbehalten, welche in der Regel innerhalb acht Tagen erfolgen soll; ist die Genehmigung der Regierung erforderlich (Art. 6. 41. Abs. 3.), so hat das Amt das Protocoll mit seinem gutachtlichen Bericht unverweilt an dieselbe einzusenden.

Dritter Titel.

Von dem Kirchspielsvogt, Beygeordneten, Kirchspiels = Ausschuß, Kirchspiels = Rechnungsführer und Kirchspiels = Unterbedienten.

1. Im Allgemeinen.

Personale des
Kirchspiels-Res-
giments.

Art. 31. Jedem Kirchspiel ist ein Kirchspielsvogt vorgesetzt. Zur Berathung, Beschlußnahme und Controlle besteht ein Kirchspiel = Ausschuß. Der Verwaltung ist ein Kirchspiels = Rechnungsführer zugeordnet. Unterbediente in den Kirchspielen sind die Feldhüter.

Das bestehende Dienstverhältniß der Bau-
erhörte wird durch diese Gemeinde = Ordnung
nicht verändert.

2. Vom Kirchspielsvogt und Beygeordneten insbesondere.

Art. 32. Der Kirchspielsvogt ist ^{Obliegenheiten des Kirchspielsvogts:} der dem Kirchspiel zunächst vorgesezte Official, ^{1) als Gemeinde-Official.} dessen Wirksamkeit sich unter Aufsicht des Amtes auf alle Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten erstreckt; er hat bey den Berathungen und Verhandlungen im Kirchspiels-Ausschusse den Vorsitz zu führen, wenn dieses nicht vom Amte selbst geschieht, und die gesetzmäßig gefassten Beschlüsse desselben so wie alle sonstigen das Kirchspiel betreffenden Vorschriften und Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

Art. 33. Zugleich wird der Kirchspielsvogt von der Regierung mit der polizeylichen Aufsicht im Kirchspiel und mit der Ausführung alles ^{2) vermöge Auftrags der Regierung.} dessenigen beauftragt werden, was in einer ihm zu ertheilenden besondern Instruction enthalten ist.

Art. 34. Jeder Kirchspielsvogt soll einen ^{Unterstützung des Kirchspielsvogts durch Beygeordnete.} Beygeordneten haben, welcher ihn in seinen Dienstobliegenheiten mit Rath und That nach bester Einsicht unterstützt und ihn in Verhinderungsfällen vertritt, auch bey Erledigung der Stelle des Kirchspielsvogts die Geschäfte desselben einstweilen übernimmt.

Der Kirchspielsvogt darf mit Genehmigung des Amtes ganze Zweige seiner Geschäfte dem

Bengeordneten zur Verwaltung übergeben; auch kann zu dem Ende bey zu großer Häufung der Geschäfte die Zahl der Bengeordneten in einem einzelnen Kirchspiele auf Antrag des Ausschusses nach Verfügung der Regierung vermehrt werden.

Fortsetzung.

Art. 35. Der Kirchspielsvogt mag in wichtigern Kirchspiels-Angelegenheiten mit dem Bengeordneten sich berathen, ohne gleichwol an die Ansichten und Vorschläge desselben gebunden zu seyn.

Wo der Bengeordnete als Stellvertreter des Kirchspielsvogts handelt, tritt er in dessen Dienstbefugnisse und Obliegenheiten.

Dauer der
Dienstführung.

Art. 36. Die Dauer der Dienstführung wird bestimmt:

- 1) bey dem Kirchspielsvogt auf 12 Jahre;
- 2) bey dem Bengeordneten auf 6 Jahre.

Nach Ablauf der Dienstzeit ist jedoch der Abgehende wieder wählbar.

Besondere Ver-
stungen des
Kirchspiels-
vogts.

Art. 37. Der Kirchspielsvogt ist verbunden:

- 1) zur Berathung und Verhandlung mit dem Ausschusse und dem Bengeordneten, so wie zur Bewahrung der Kirchspiels-Gemeinde-Acten, Dienstpapiere u. s. w. ein ange-

messenes Local einzuräumen oder zu verschaffen, auch dasselbe bey Zusammentünften im Winter heizen zu lassen;

- 2) die mit seinem Geschäfte verbundenen schriftlichen Arbeiten selbst zu verrichten, oder auf seine Kosten durch Personen, welche dazu die Genehmigung des Amtes erhalten haben, verrichten zu lassen;
- 3) die dazu nöthigen Schreibmaterialien anzuschaffen.

Art. 38. Der Dienst eines Kirchspielsvogts ist ein Ehrenamt, und es ist ein Gehalt damit nicht verbunden. Doch soll derselbe für verschiedene mit seinem Dienst verbundene Obliegenheiten, namentlich für die im Art. 37. angegebenen Leistungen, eine jährliche billige auf den Vorschlag des Ausschusses von der Regierung für die Dauer der Dienstzeit festzusetzende Entschädigung erhalten. Diese Entschädigung wird aus der Kirchspiels-Casse geleistet, und es sollen, wenn es der Casse an den dazu erforderlichen Mitteln fehlt, die zu deren Bestreitung nöthigen Beyträge vorerst auf die bisherige Weise aufgebracht werden.

Entschädigung
desselben.

Der Dienst eines Beygeordneten ist ebenfalls ein Ehrenamt und wird unentgeltlich verwaltet. Auf eine Entschädigung hat derselbe nur dann Anspruch zu machen, wenn er bey Er-

ledigung der Kirchspielsvogtsstelle dieselbe länger als sechs Wochen verwaltet.

Für etwaige Reisen und Dienstleistungen in Kirchspiels- Angelegenheiten außerhalb des Amtes soll sowohl dem Kirchspielsvogt als dem Beygeordneten eine besondere Vergütung bestanden werden.

Außerdem befreyt das Amt eines Kirchspielsvogts die Bau oder Hofstelle, welche er selbst bewohnt (jedoch da wo keine geschlossene Stellen sind nicht über 40 Tück oder 60 Grase), vom Kirchspiels-Hofdienst, nicht aber von Fuhren in Deich- und Siel-Angelegenheiten und für fremdes Militair, auch nicht von der Einquartierung, baaren Geld-Anlagen und Natural-Lieferungen, zu welchem Zwecke solche auch ausgeschrieben werden mögen.

Endlich ist ein Kirchspielsvogt frey von der Verbindlichkeit, Vormundschaften und Curatelen zu übernehmen, nicht aber von der ferneren Verwaltung derjenigen, welche er zur Zeit seiner Anstellung schon hatte.

Kirchspiels-
Siegel.

Art. 39. Der Kirchspielsvogt führt das Siegel, welches einem jeden Kirchspiele beygelegt werden soll.

3. Vom Kirchspiels = Ausschuss
insbesondere.

Art. 40. Der Kirchspiels = Ausschuss Bestimmung d. Ausschusses im Allgemeinen. (Art. 31.) ist bestimmt, das Kirchspiel in allen seinen gemeinsamen Verhältnissen zu vertreten und die Interessen desselben wahrzunehmen, zu welchem Ende er auch dem Kirchspielsvogt beratend, controllirend und beschließend zur Seite steht.

Art. 41. Die Größe des Ausschusses wird Größe und Zusammensetzung des Ausschusses. durch die Seelenzahl der Bevölkerung des Kirchspiels dergestalt bestimmt, daß für je 200 Seelen ein Ausschusßmann, jedoch in der Regel mindestens sechs und nie mehr als achtzehn Personen gewählt werden.

Bei den Wahlen des Ausschusses, so wie bei denjenigen wovon der Art. 129. handelt, soll die Größe der Seelenzahl, wie solche in dem Staatskalender für das Jahr 1831. angegeben ist, in jedem einzelnen Kirchspiele bis weiter zum Grunde gelegt werden.

Für Kirchspiele welche nicht über 600 Einwohner haben, kann die Zahl der Ausschusßmänner, nach Vernehmung der Kirchspiels = Versammlung, mit Genehmigung der Regierung, allenfalls bis auf drey herabgesetzt werden.

Zwey Drittel der Mitglieder des Aus-

schusses müssen einen Grundbesitz im Sinne des Art. 20. haben, von welchem wenigstens das im Art. 12. festgesetzte Steuerquantum entrichtet wird.

Ein Drittel kann aus allen stimmberechtigten Kirchspiels-Mitgliedern (Art. 20. 21.) frey gewählt werden.

Dauer der
Dienstführung
eines Ausschuss-
manns und Er-
neuerung des
Ausschusses.

Art. 42. Der Dienst eines Ausschussmanns dauert vier Jahre.

Die Wahlen zum Ausschuss sollen alle zwey Jahre statt haben, und es treten dann diejenigen Ausschussmänner aus, welche vier Jahre Mitglieder gewesen sind.

Bei Erneuerung des Ausschusses ist jedesmal der in Ansehung seiner Zusammensetzung im Art. 41. aufgestellte Grundsatz aufrecht zu erhalten.

Damit in der Folge nicht sämmtliche Ausschussmänner stets zugleich abgehen, soll im dritten Jahre nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung der Ausschuss zur Hälfte erneuert werden und das Loos entscheiden, welche von den zuerst erwählten Ausschussmännern zu dem Ende abgehen müssen. Ist die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses ungleich, so soll der kleinere Theil zuerst austreten.

Art. 43. Die ausgetretenen Mitglieder ^{Ersatzmänner.} des Ausschusses dienen als Ersatzmänner für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zur Zeit verhinderten. Bey dem Aufrufe dazu durch den Kirchspielsvogt ist zunächst dahin zu sehen, daß das im Art. 41. festgesetzte Verhältniß der Grundbesitzer im Ausschusse zu den übrigen Mitgliedern aufrecht erhalten werde, und so weit damit vereinbar der zuletzt Ausgetretene, und unter zugleich Ausgetretenen der jüngere dem Lebensalter nach, zuerst zum Ersatz aufzurufen.

Art. 44. Der Dienst eines Ausschusses ^{Entschädigung} manns wird unentgeltlich verwaltet, jedoch mit ^{der Ausschusses} männern. der im Art. 38. in Ansehung der Reisen außerhalb des Amtsbezirks festgesetzten Ausnahme.

Art. 45. Der Ausschuss kann sich ver- ^{Versammlung} sammeln: ^{des Ausschusses.}

- 1) ordentlich, an den mit Genehmigung des Amtes dazu ein für allemal bestimmten Tagen;
- 2) außerordentlich auf Berufung des Amtes oder des Kirchspielsvogts; und zwar aus eigener Bewegung oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses bey dem Amte oder Kirchspielsvogt, welchem Antrage jederzeit zu genügen ist.

Außerordentliche Zusammenkünfte sollen den Ausschussmännern in der Regel drey Tage vorher bekannt gemacht, und denselben die Gegenstände der Verhandlung dabey angezeigt werden. Auch ist das Amt von der Zusammenkunft und deren Gegenstände durch den Kirchspielsvogt zu benachrichtigen.

Verpflichtung
zum Erscheinen.

Art. 46. Jeder Ausschusmann, welcher in einer gehörig zu seiner Kunde gebrachten Versammlung des Ausschusses ohne genügende Entschuldigungs-Ursache ausbleibt, und von der eingetretenen Verhinderung dem Kirchspielsvogt nicht so zeitig, daß statt seiner ein Ersatzmann berufen werden kann, Anzeige macht, soll eine Brüche von 36 gr. bis 2 Rthlr. Gold zur Kirchspiels-Casse bezahlen. Der Ausschus hat hierüber zu erkennen.

Vorsitz und Pro-
tocollführung in
der Versamm-
lung des Aus-
schusses.

Art. 47. Der Kirchspielsvogt, oder, wenn derselbe dem Ausschusse beizuwohnen verhindert ist, der Beygeordnete, hat in demselben den Vorsitz zu führen, sofern nicht das Amt solchen zu übernehmen in einzelnen Fällen zweckmäßig findet, oder durch die Vorschriften dieser Verordnung ausdrücklich verpflichtet ist.

Außer dem Falle der Vertretung ist der Beygeordnete der Versammlung beizuwohnen nicht verpflichtet, es sey denn, daß der Ausschus seine Anwesenheit ausdrücklich verlange.

Der Kirchspielsvogt, oder der Beygeordnete, muß im Ausschuß gegenwärtig seyn und das Protocoll führen, oder unter seiner Unterschrift und Verantwortlichkeit durch ein dazu tüchtiges Mitglied des Ausschusses, oder durch eine andere geeignete Person (Art. 37. Nr. 2.) führen lassen. Nur bey der Wahl eines Kirchspielsvogts darf weder der bisherige Kirchspielsvogt noch der Beygeordnete im Ausschuß zugegen seyn.

Art. 48. Die Ausschußmänner sollen nach ihrer eignen gewissenhaften Ueberzeugung stimmen.

Verhandlungen
im Ausschusse
und Erforder-
nisse der Gültig-
keit der Beschlüs-
se desselben.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle Mitglieder des Ausschusses, und statt der zeitig entschuldigten, Erfahrmänner geladen und wenigstens zwey Drittel erschienen sind und abgestimmt haben, auch das Resultat zu Protocoll genommen und dieses von den Anwesenden unterzeichnet ist. Sind nicht zwey Drittel erschienen, so ist eine zweyte Versammlung anzusetzen.

Die geschehene Ladung ist jedesmal zu den Acten zu bescheinigen.

Wird in nicht vollzähligem Ausschusse ein Beschluß gefaßt, so ist im Eingange des Protocolls zu bemerken, daß und wie wegen Veru-

fung des vollzähligen Ausschusses das Borge-
schriebene geschehen sey.

Der Beschluß des Ausschusses wird nach
absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28.) der Erschie-
nenen genommen. Geht bey Wahlhandlungen eine
solche aus der ersten Wahl nicht hervor, und
ist auch nicht Gleichheit der Stimmen vorhanden,
so sind immer diejenigen beiden, welche die mei-
sten Stimmen gehabt haben, auf eine engere
Wahl zu bringen, dergestalt, daß vermöge neuer
Abstimmung für einen derselben absolute Stim-
menmehrheit sich ergiebt. Ist mehr als Einer
zu wählen, so ist jenes Verfahren so oft als
erforderlich zu wiederholen.

Der Kirchspielsvogt und an dessen Stelle der
Beygeordnete, haben im Ausschuß bloß eine be-
rathende Stimme. Nur bey Gleichheit der
Stimmen unter den Ausschußmännern wird die
Stimme des Kirchspielsvogts oder Beygeordne-
ten als entscheidend mitgezählt, und bey der Wahl
eines Kirchspielsvogts entscheidet bey Gleichheit
der Stimmen das Loos.

Deren verbindende Kraft.

Art. 49. Ob der Beschluß, bevor er in
Anwendung kommen kann, der Genehmigung
des Amts oder der Regierung bedarf, hängt
von dem Gegenstande und den dabey gegebenen
Vorschriften ab.

Jeder gesetzmäßig innerhalb seiner Befugnisse gefaßte Beschluß des Ausschusses ist für das ganze Kirchspiel verbindend.

4. Vom Kirchspiels-Rechnungsführer insbesondere.

Art. 50. Der Kirchspiels-Rechnungsführer (Art. 31.) muß ein im Rechnungswesen geübter und in jeder Hinsicht zuverlässiger Mann seyn. Qualification des Kirchspiels-Rechnungsführers.

Sein Dienst ist mit dem des Kirchspielsvogts, Beygeordneten und eines Ausschusßmanns unvereinbar.

Mehrere Kirchspiele desselben Amtes können einen gemeinschaftlichen Rechnungsführer wählen; auch kann dem Amtes-Einnehmer das Geschäft eines Kirchspiels-Rechnungsführers ganz oder theilweise übertragen werden, wenn dessen vorgesezte Behörde dieses genehmigt.

Vorerst, und bis deshalb eine andere Einrichtung getroffen ist, haben die Amtes-Einnehmer die ihnen übertragenen Communal-Hebungen wie bisher fortzusetzen.

Art. 51. Die Dienstbestimmung des Rechnungsführers ist im Allgemeinen, die Einkünfte der Kirchspiels-Casse sorgfältig zu heben, alle auf dieselbe gehörig angewiesene Zahlungen zu Dienstbestimmung des Rechnungsführers.

leisten, Einnahme und Ausgabe treu zu berechnen, so wie überhaupt alle die Geld- und Rechnungs-Verhältnisse des Kirchspiels angehende Aufträge zu übernehmen und pflichtmäßig auszurichten.

Fortsetzung.

Art. 52. Der Rechnungsführer soll, wenn der Ausschuß sich versammelt, um über die Vermögens-Verhältnisse des Kirchspiels zu berathen, auf dessen Verlangen zugegen seyn, um erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Caution.

Art. 53. Der Rechnungsführer hat für die getreue Verwaltung seines Dienstes eine angemessene Sicherheit zu leisten, deren Größe vom Ausschusse mit Vorwissen des Amtes festzusetzen ist. Wird sie in baarem Gelde geleistet, so muß für dessen sichere Unterbringung vom Ausschusse, ebenfalls unter Vorwissen des Amtes, gesorgt und das Capital bis zum Erlöschen der Caution und Zurückzahlung derselben dem Rechnungsführer verzinst werden. Wird sie aber in dem liegenden Vermögen des Rechnungsführers oder durch Bürgen gestellt, so hat der Kirchspielsvogt die Ingrossation derselben auf den Rechnungsführer oder Bürgen zu besorgen, welche kostenfrei geschehen soll.

Gehalt u. Dauer
der Dienstfö-
hrung des Rech-
nungsföhrers.

Art. 54. Der Gehalt oder die Dienst-
Einkünfte des Rechnungsföhrers sind vom Aus-
schuß nach Verhältniß der Kirchspiels-Einnahme

und nach vorgängiger Anzeige bey der Regierung zu bestimmen.

Der Rechnungsführer wird unter Vorbehalt sechsmonatlicher Kündigung angestellt, welche dem Ausschuss mit Vorwissen der Regierung, wie dem Rechnungsführer frey stehen soll.

Die Dienstobliegenheiten des Rechnungsführers ergeben sich näher aus der von der Regierung demselben zu ertheilenden Instruction.

5. Vom Kirchspiels = Feldhüter insbesondere.

Art. 55. Die Bestimmung des Kirchspiels = Feldhüters (Art. 31.) ist, die Geschäfte eines Amts = und Kirchspiels = Unterbedienten im Kirchspiel wahrzunehmen, demnach alle von dem Amte und dem Kirchspielsvogt oder dessen Beygeordneten in Justiz =, Polizey = und Kirchspiels = Gemeinde = Angelegenheiten ihm ertheilten Befehle und Aufträge nach Anleitung der von der Regierung zu erlassenden Instruction auszuführen.

Bestimmung d. Kirchspiels = Feldhüters, dessen Gehalt und Dauer seines Dienstes.

Den Gehalt des Feldhüters hat das Amt auf Antrag des Ausschusses und nach dem Umfange seiner Dienstverrichtungen festzusetzen; jedoch soll derselbe die Summe von 25 Rthlr. Gold jährlich nicht übersteigen.

Der Feldhüter wird unter Vorbehalt drey-
monatlicher Kündigung angestellt; die Kündigung
geschieht vom Amte in Einverständniß mit dem
Kirchspielsvogt. In Ermangelung einer Ueber-
einstimmung zwischen beiden hat die Regierung
zu entscheiden. Die vorbehaltene Kündigung
steht auch dem Feldhüter zu.

6. Von der Wahl, Ernennung und
Bestätigung des Kirchspielsvogts,
Beygeordneten, Ausschusses, Rech-
nungsführers und Feldhüters.

Erfordernisse d.
Wählbarkeit als
Kirchspielsvogt,
Beygeordneter
und Ausschuß-
mann.

Art. 56. Wählbar zu der Stelle eines
Kirchspielsvogts, Beygeordneten und Ausschuß-
manns sind alle in der Kirchspiels-Versamm-
lung persönlich zur Ausübung des Stimm-
rechts Berechtigte (Art. 20. 21. 23.) welche
sich zur christlichen Religion bekennen und ihren
Wohnsitz im Kirchspiel haben.

Zum Kirchspielsvogt kann außerdem nur
gewählt werden, wer Grundbesitzer in diesem
Kirchspiel im Sinne des Art. 20. ist, und das
nach Art. 41. für zwey Drittel der Ausschuß-
männer erforderliche Steuerquantum (Art. 12.)
entrichtet.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1) diejenigen, welche mit dem Kirchspielsvogt,

Beygeordneten oder einem Ausschusßmann des Kirchspiels in auf= oder absteigender Linie verwandt sind; auch kann der Bruder eines Kirchspielsvogts nicht dessen Beygeordneter, oder Mitglied des Ausschusses seyn; und eben so ist der Bruder des Beygeordneten oder eines bereits gewählten Ausschusßmanns von der Wahl ausgeschlossen;

- 2) Geistliche und Schullehrer;
- 3) Militair-Personen während ihrer Dienstzeit;
- 4) active Staatsbeamte, welche zu einer dem Kirchspiel vorgesetzten Verwaltungs=Behörde gehören.

In Ermangelung gehörig qualificirter Personen kann von der Regierung nach Vernehmung des Ausschusses und gutachtlichem Bericht des Amts eine, wenn auch von den Bestimmungen dieses Artikels und des Art. 41. abweichende, Verfügung getroffen werden.

Verliert ein Kirchspielsvogt, Beygeordneter oder Ausschusßmann während der Dauer seines Dienstes diejenigen Eigenschaften, welche ihn früher wählbar machten, so muß er seine Stelle niederlegen, mit Vorbehalt jedoch der Bestimmung des Art. 65., und der Ersatzmann kann

in gleichem Verhältniß nicht ferner in den Ausschuss berufen werden.

Wahl der Ausschussmänner.

Art. 57. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kirchspiels-Versammlung gewählt. (Art. 19.)

Bey Eröffnung der Versammlung hat das Amt die Anwesenden noch besonders auf die Erfordernisse der Wählbarkeit (Art. 20. 21. 23. 41. 56.) aufmerksam zu machen, damit etwaige Irrthümer noch vor Abgebung der Stimmzettel (Art. 59.) berichtigt werden können.

Fortsetzung. Liste d. wählbaren Grundbesitzer.

Art. 58. Um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, welche Kirchspiels-Mitglieder zu den wählbaren Grundbesitzern (Art. 41. Abs. 4.) gehören, ist durch den Kirchspielsvogt mit Hülfe des Kirchspiels-Rechnungsführers, so weit nöthig nach vorgängig zu bewirkenden Mittheilungen des Amts, eine Liste derselben anzufertigen, und in der Wohnung des Kirchspielsvogts zur Einsicht der Stimmberechtigten niederzulegen, demnächst auch gehörig zu berichtigen.

Wegen etwaiger Erinnerungen gegen die Richtigkeit dieser Liste gilt dasjenige was im Art. 25. verordnet ist.

Wahlhandlung.

Art. 59. Die Wahlhandlung geschieht nach Anleitung der desfalls den Aemtern vorge-

ſchriebenen, dieſer Verordnung unter Nr. 1. angehängten Inſtruction.

Jeder Stimmberechtigte, welcher ſein Stimmrecht ausüben will, hat einen, nach einem gewiſſen Formular eingerichteten Stimmzettel, nach dem Ermessen des Amtes entweder vorher bey dem Kirchſpielsvogt oder in Gegenwart des Dirigenten der Wahlhandlung, in Empfang zu nehmen, und dann denſelben mit dem vollſtändigen Namen und Angabe des Wohnorts der von ihm gewählten Perſonen verſehen, in ein verdecktes Behältniß abzugeben.

Nach beendigter Stimmgebung iſt eine Abſtimmungsliſte anzufertigen, in welche die Nummer eines jeden Stimmzettels und die Namen der auf demſelben genannten Perſonen einzutragen ſind.

Dieſe Abſtimmungsliſte wird drey Tage lang offen gelegt, damit jeder, welcher abgeſtimmt hat, durch Einſicht derſelben ſich überzeugen könne, daß die Nummer ſeines Stimmzettels darin aufgeführt und ſeine Abſtimmung gehörig eingetragen, auch die Zählung der Stimmen richtig geſchehen ſey.

Unter den Abſtimmungen entſcheidet Stimmenmehrheit; bey Gleichheit der Stimmen das Loos.

Wenn nach vollzogener Wahl sich ergeben sollte, daß ein zum Ausschußmann erwähltes Kirchspiels-Mitglied wegen Unfähigkeit nicht zugelassen werden kann, oder dasselbe die Annahme der Wahl aus zulässigen Gründen (Art. 62.) verweigert, so ist derjenige, welcher nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten hat, in den Ausschuß zu berufen. Unter Mehreren welche gleiche Stimmen erhalten haben, entscheidet das Loos.

Wahl und Ernennung des Kirchspielsvogts

Art. 60. Zu der Stelle des Kirchspielsvogts hat der Ausschuß unter dem Vorsitz des Amts, nach geheimer Stimmgebung drey Personen in Vorschlag zu bringen, über welche die Kirchspiels-Versammlung auf die vorgeschriebene Weise (Art. 59.) abstimmen soll, damit die Regierung erfahre, welche Person von der Gemeinde zum Kirchspielsvogt vorzugsweise gewünscht wird.

Einen der drey Vorgeschlagenen hat dann die Regierung zum Kirchspielsvogt zu ernennen, oder bey befundener Unzulässigkeit derselben anderweite Vorschläge zu fordern.

Wahl und Bestätigung des Beygeordneten.

Art. 61. Der Beygeordnete wird vom Ausschuß, in welchem der Kirchspielsvogt bey diesem Act gleiches Stimmrecht mit den übrigen

Mitgliedern hat, gewählt. Der Gewählte wird auf den Bericht des Amts von der Regierung, insofern keine Bedenken dagegen obwalten, bestätigt.

Art. 62. Die zu der Stelle eines Kirchspielsvogts, Benzeordneten und Ausschußmanns ^{Verpflichtung zur Annahme der Kirchspielsämter.} ausersehenen Personen sind zu deren Annahme verpflichtet; ausgenommen:

- 1) diejenigen, welche unmittelbar zuvor die bestimmte Dienstzeit hindurch dieselbe Stelle verwaltet haben, sofern noch andere qualificirte Personen vorhanden sind;
- 2) diejenigen, welche zur Zeit der Wahl das 60ste Lebensjahr zurück gelegt haben;
- 3) ausübende Aerzte und Wundärzte;
- 4) diejenigen, welche ihres Gesundheitszustandes wegen entschuldigt sind, oder bey welchen sonstiger ganz besonderer Gründe halber die Annahme der Stelle wesentliche Nachtheile zur Folge haben würde, und unter dieser Voraussetzung auch
- 5) öffentliche Beamte und Advocaten.

Wenn in einzelnen Fällen über die Statthaftigkeit eines Ablehnungs-Grundes Zweifel entstehen, so hat die Regierung zu entscheiden.

Urkunde über
die Bestellung.

Art. 63. Der zum Kirchspielsvogt Ernannete erhält eine Anstellungs-Urkunde von der Regierung. Der Beygeordnete und die Ausschußmänner bekommen zu ihrer Legitimation eine Bescheinigung des Amtes.

Verpflichtung.

Art. 64. Der Kirchspielsvogt und der Beygeordnete sind vor dem Amte durch Ablegung eines auf Protocollführung mit zu richtenden Dienstedes zu verpflichten. Die Ausschußmänner sollen mittelst Handschlags an Eidesstatt versichern, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Beste des Kirchspiels wahrnehmen und so viel an ihnen ist befördern, insonderheit die Vorschriften der Gemeinde-Ordnung befolgen zu wollen.

Beendigung des
Dienstes.

Art. 65. Der Kirchspielsvogt, Beygeordnete und Ausschußmann darf seine Dienstführung nicht als beendet ansehen, bevor er derselben vom Amte schriftlich enthoben ist.

Wahl u. Bestätigung
des Kirchspiels-
Rechnungsführers.

Art. 66. Den Kirchspiels-Rechnungsführer hat der Ausschuß zu wählen und das Amt zu beständigen, falls dasselbe kein Bedenken dabey findet. Können das Amt und der Ausschuß sich über die Wahl nicht vereinigen, so entscheidet die Regierung.

Der Rechnungsführer ist demnächst vom Amte eidlich zu verpflichten.

Art. 67. Zum Kirchspiels-Feldhüter werden von dem Kirchspielsvogt drey Personen in Vorschlag gebracht; aus diesen ist vom Ausschuß Einer zu erwählen, und vom Amte, nach vorgängiger Prüfung seiner Tüchtigkeit, zu bestellen und eidlich zu verpflichten.

Wahl und Bestellung d. Kirchspiels-Feldhüters.

Art. 68. Die Wahl und Ernennung der Kirchspielsvögte wird durch die Oldenburgischen Anzeigen bekannt gemacht; die Wahl und Bestätigung der Beygeordneten, imgleichen die Wahl der Ausschußmänner, die Bestellung des Rechnungsführers und des Feldhüters durch Anschlag im Kirchspiel.

Bekanntmachung der Anstellung d. Gemeinde-Officialen.

Art. 69. Wegen freywilliger Entlassung, Suspension und Entsetzung, so wie wegen sonstiger Dienststrafen der Gemeinde-Officialen, sollen die in Ansehung der nicht mit Landesherrlichen Bestellungen versehenen Staatsdiener bestehenden Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

Entlassung und Dienststrafen d. Gemeinde-Officialen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Kirchspiels-Verwaltung.

Erster Titel.

Von dem Gegenstande der Kirchspiels-Verwaltung, den Befugnissen und Verpflichtungen der Kirchspiele.

Art. 70. Der Kirchspiels-Ausschuß und Kirch-

Fürsorge in Beziehung auf das allgemeine Wohl.

spielsvogt haben ihre angelegentliche Sorge auf alle, die gemeinsamen Zwecke des Kirchspielsvereins und den Wohlstand der Kirchspiels-Glieder fördernden Anstalten und Einrichtungen zu erstrecken, und Alles was dem hinderlich ist, so viel in ihren Kräften steht, abzuwenden. Sie sind verpflichtet zu dem Ende in geeigneten Fällen in gesetzlichem Wege locale Verbesserungen oder nothwendige Vorkehrungen zu veranlassen, so wie andererseits die Landesherrlichen Behörden in Absicht auf Localverfügungen, wo es angemessen ist, die gutachtlichen Erklärungen des Ausschusses und Kirchspielsvogts einziehen werden.

Wahlen zu den
Amts- u. Kreis-
Ausschüssen.

Art. 71. Die gemeinsamen Verhältnisse und Interessen, welche das einzelne Kirchspiel als Theil des Amtsbezirks oder Kreises dem dasselbe angehört, angehen, sind zwar nicht unmittelbar Gegenstand der Fürsorge des Kirchspiels-Ausschusses; seine Wirksamkeit in dieser Beziehung äußert sich jedoch bey Bildung der Amts- und Kreis-Ausschüsse, nach Maßgabe der unten (Art. 129. 130.) folgenden näheren Bestimmungen.

Aufnahme neuer
Kirchspiels-
Mitglieder.

Art. 72. In Ansehung der ausdrücklichen und stillschweigenden Aufnahme neuer Kirchspiels-Mitglieder (Art. 12—14.) hat der Ausschuss das Beste des Kirchspiels wahrzunehmen,

und insbesondere dahin zu sehen, daß so wenig dem Kirchspiel eine Belästigung daraus erwachse, als durch Verweigerung der Aufnahme demselben ein tüchtiges und nütliches Gemeindeglied entzogen werde.

Art. 73. Der Ausschuß hat weiter alles ^{Sorge für das} und jedes Vermögen und jede ^{Vermögen des} Berechtigungen ^{Kirchspiels.} des Kirchspiels auf alle Weise in gesetzlichem Wege zu vertheidigen, und für Erhaltung, Nutz-
barmachung und Vermehrung des Vermögens möglichst Sorge zu tragen.

Art. 74. Dem Ausschuß liegt auch ob, ^{Fortsetzung.} darauf Bedacht zu nehmen, wie dem Kirchspiele ^{Neue Kirch-} zu Erleichterung seiner Lasten und Verbesserung ^{spiels-Einnah-} seines Vermögenszustandes Mittel oder Zuflüsse ^{men.} auf eine angemessene Weise verschafft werden können.

Zu diesem Zwecke sollen die Kirchspiele, neben ihrer bisherigen Einnahme, folgende Einkünfte haben, so lange deren Erhebung überhaupt gesetzlich besteht:

- 1) ein Einzugsgeld von jedem in das Kirchspiel einziehenden, von der Regierung als Landesunterthan aufgenommenen Fremden, welches dieselbe von 5 bis 25 Rthlr. jedesmal zu bestimmen hat;
- 2) die Marktstättegelder, wo solche bisher

noch in die Herrschaftliche Casse geflossen sind, oder welche künftig von der Regierung etwa bewilligt werden, gegen Uebernahme der daraus herkömmlich zu bestreitenden Kosten;

- 3) die in dem dieser Verordnung unter Nr. 2. angehängten Verzeichnisse aufgeführten Bruch- und Strafgeder, welche bis hiezu in die Herrschaftliche Casse flossen, mit Vorbehalt jedoch des dem Denuncianten etwa begleichenden Bruchanteils. Die der Amts-Destricts-Casse bisher zugewiesenen Brüche sollen künftig ebenfalls in die verschiedenen Kirchspiels-Cassen fließen, und bleibt den Kirchspielen überlassen eine gleiche Bestimmung hinsichtlich der nach der bestehenden Gesetzgebung für andere Communal-Cassen zu erhebenden Bruchgeder zu treffen.

Kirchspiels-Cassen.

Art. 75. In Ansehung aller Kirchspiels-Cassen soll die Sorge des Ausschusses wie des Kirchspielsvogts dahin gehen, daß sie zwar gehörig und in der gesetzlichen oder herkömmlichen Maße, jedoch immer auf die zweckmäßigste und am wenigsten drückende Weise getragen; daß insonderheit etwaige Ungleichheiten aufgehoben und in Zukunft vermieden werden; und daß in Ansehung der Einführung neuer Kirchspiels-Cassen

sten und Erweiterung der bestehenden, die gesetzlichen Vorschriften beobachtet werden.

Art. 76. Im Allgemeinen sind Lasten Fortsetzung.
der Kirchspiele alle Leistungen, welche erfordert werden durch die Verpflichtung derselben:

1) in Beziehung auf die kirchliche Gemeinschaft;

2) in Beziehung auf das Schulwesen;

3) in Beziehung auf die Armenpflege;

in der Maße wie solche Verpflichtungen durch die bestehenden Verordnungen bestimmt sind, und mit Bezugnahme auf den sechsten Titel dieses Abschnitts (Art. 118—126.);

4) zur Bezahlung der Entschädigung des Kirchspielsvogts, des Bengeordneten, der Ausschussmänner, und der Gehalte des Rechnungsführers und Feldhüters; so wie

5) der Kosten der öffentlichen Anzeigen, und der Gitterkasten für öffentliche Anschläge;

6) zu Bestreitung der Kosten der Feuerlöschungs-Anstalten und der Brandgeräthschaften;

7) zum Bau und zur Unterhaltung der Wege, Straßen, Brücken und Höhlen, und ihrer Zubehörungen, so weit solche den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen nach dem Kirchspiel obliegt;

8) zur Bezahlung der Kosten, welche die Aushebung der Wehrpflichtigen des Kirchspiels veranlaßt, so weit solche dem Kirchspiel gesetzlich oder herkömmlich obliegt; endlich

9) zur Bezahlung der Tagegelber bey Besichtigungen wegen Ausrottung der Wucherblumen, bey Grabenschauungen und dergleichen.

Kirchspiels-Lasten, welche nach Gesetz oder Herkommen in einem Bezirke des Landes oder in einzelnen Kirchspielen außerdem noch bestehen, werden hiedurch nicht aufgehoben.

Fortsetzung.
Auflegung neuer
Lasten.

Art. 77. Neue Kirchspiels-Lasten sollen einem Kirchspiele nur auferlegt werden mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses und Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz.

Fortsetzung. Si-
cherung gegen
Erschwerung be-
stehender Lasten.

Art. 78. In Ansehung der zu Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels (Art. 76. 77.) erforderlichen Leistungen an Geld und Arbeit, welche in dem aufzustellenden Voranschlage aufgeführt werden (Art. 90.), soll von den Verwaltungs-Behörden keine denselben überschreitende Verfügung erlassen werden, ohne zuvor den Ausschuss darüber gehört zu haben, es sey denn daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Anordnungen und Entscheidungen der Verwaltungs-Behörden welche entweder eine Ueberschreitung des Voranschlags nothwendig machen würden, oder neue Einrichtungen oder Anlagen in Beziehung auf die Gegenstände der Kirchspiels-Lasten bezwecken, oder welche über den in Zweifel gestellten Umfang der Verpflichtung, oder über die Art und Weise der Ausführung und Leistung von den bisherigen abweichende Bestimmungen enthalten, sollen nicht eher vollzogen werden, als bis die Verwaltungs-Behörde versichert ist, daß ihre Verfügung dem Kirchspielsvogt als vorsitzenden Mitgliede des Ausschusses, ordnungsmäßig bekannt gemacht und entweder von dem Ausschusse seine Zufriedenheit damit erklärt worden, oder die Frist zur Einlegung des Recurses (Regierungs-Bekanntmachung Decemb. 20. 1814. Ges. Samml. Bd. 2. H. 1. S. 74. ff.) abgelaufen ist.

Zweiter Titel.

Von der Verwaltung des Kirchspiels-Vermögens und Bestreitung der auf demselben ruhenden Lasten.

Art. 79. Nach der Wahl des ersten Kirchspiels-Ausschusses ist von demselben, unter An-

Inventarium des Vermögens, der Berechtigungen und Lasten des Kirchspiels.

weisung des Amtes, zur Grundlage der Verwaltung ein genaues Verzeichniß des Vermögens und der allgemeinen und besondern Berechtigungen und Lasten des Kirchspiels anzufertigen, worin alle Zuständigkeiten und Obliegenheiten desselben in diesen Beziehungen, nach ihrem Umfange, Gehalte und Werthe aufzunehmen, auch in der Folge eintretende Veränderungen, Ab- und Zugänge, gehörig nachzuführen sind.

Kirchspiels-Registerwesen.

Art. 80. Nebem diesem Inventarium sind in jedem Kirchspiele Register über die ständigen und unständigen, aber muthmaßlichen, Einnahmen desselben, so wie über die Kirchspiels-Dienste, unter Mitwirkung des Amtes, anzufertigen, und durch vorschriftsmäßige Revision stets in guter Ordnung zu erhalten.

Öffentliche Verpachtungen und Ausdingungen.

Art. 81. Verpachtungen sollen in der Regel öffentlich, und nicht auf zu kurze Zeit, an den Meistbietenden geschehen.

Wenn Arbeiten und Lieferungen nicht durch die Pflichtigen selbst geleistet werden, vielmehr vom Ausschusse eine Ausdingung rathsam gefunden wird, so soll diese in der Regel öffentlich an den Mindestfordernden geschehen.

Beträgt der Gegenstand solcher Ausdingungen wahrscheinlich 25 Rthlr., so soll ein Anschlag von Sachverständigen zum Grunde gelegt

werden; und wenn der Gegenstand 50 Rthlr. übersteigt, so sollen Bestick und Kosten-Anschlag der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden, insofern solches nicht schon bey Einsendung des Voranschlags geschehen ist.

Verpachtungen und Ausdingungen deren wahrscheinlicher Betrag 100 Rthlr. übersteigt sind vom Amte vorzunehmen, andere vom Kirchspielsvogt, beide regelmäßig in Gegenwart einiger Mitglieder des Ausschusses.

Art. 82. Auf Antrag des Ausschusses ^{Fortsetzung.} kann von diesen Vorschriften (Art. 81.) aus ^{Ausnahme.} erheblichen Gründen von der Regierung oder dem Amte, je nachdem der Gegenstand in dem einen Falle (Art. 81. Abs. 3.) die Summe von 50 Rthlr., und in dem andern Falle (Art. 81. Abs. 4.) die Summe von 100 Rthlr. muthmaßlich übersteigt oder nicht, eine Ausnahme gestattet werden.

Auch ist eine öffentliche Ausdingung an den Mindestfordernden nicht erforderlich bey allen Arbeiten, welche entweder

- 1) eine besondere Kunstfertigkeit voraussetzen, insofern ein dazu ausersehener Sachverständiger genügende Sicherheit gewährt und dessen Forderung vom Ausschusse billig gefunden ist; oder

2) wegen dringender Gefahr bey'm Verzuge auf der Stelle gemacht werden müssen; endlich

3) wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes — wenn derselbe nicht mehr als 10 Rthlr. beträgt — eine Ausdingung unzweckmäßig erscheinen lassen.

Fortsetzung.
Genehmigung.

Art. 83. Die Zuschlags-Ertheilung bedarf bey allen Verpachtungen und Ausdingungen, mit Ausnahme des im Art. 82. unter 2. gedachten Falles, der Genehmigung des Amtes oder der Regierung, sobald das Gebot oder die Forderung die Summe von 25 oder 50 Rthlr. übersteigt.

Änderung des
bestehenden Bey-
tragsfußes der
Kirchspiels = La-
sten.

Art. 84. Der die Kirchspiels-Mitglieder und die auswärtigen Grundbesitzer nach den bestehenden Gesetzen oder dem Herkommen treffende Theil der Kirchspiels-Lasten, so wie die Art und Weise der Vertheilung derselben (Beytragsfuß) kann nur durch freye Vereinbarung der Betheiligten unter Genehmigung der Regierung, oder durch ein Gesetz abgeändert werden; mit Vorbehalt jedoch der Abstellung von Ungleichheiten in der Vertheilung, welche bey der obern Behörde nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu bewirken ist.

Vertheilung der
mehreren Kirch-
spielen gemein-
schaftlichen Ein-
künfte, Ausga-
ben und Lasten.

Art. 85. Einkünfte, Ausgaben und Lasten, welche mehreren Kirchspielen gemeinschaftlich zu-

stehen und obliegen, sollen, wo es nur immer zweckmäßig geschehen kann, unter Leitung der Regierung zwischen den betheiligten Kirchspielen auseinandergesetzt und unter dieselben vertheilt werden.

Art. 86. Größere nur in langen Zwischen-^{Vertheilung größerer Ausgaben.}räumen wiederkehrende Ausgaben sollen so viel möglich auf die Zwischenzeit vertheilt werden.

Art. 87. Veräußerungen von Grundver-^{Veräußerung v. Grundvermögen, Aufnahme und Verwendung von Capitalien.}mögen, Aufnahme von Capitalien zu Lasten eines Kirchspiels und Verwendung von Activ-Capitalien zu Zwecken des Kirchspiels sollen auf Antrag des Ausschusses nur mit Genehmigung der Regierung geschehen. Bey Anleihen muß allemal vorher bestimmt seyn, wie und in welchen Terminen die Schuld getilgt werden soll.

Art. 88. Führen und Handdienste in Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten werden, wenn nicht etwas Anderes gesetzlich bestimmt oder hergebracht ist, der Reihe nach von den dazu Verpflichteten geleistet. ^{Kirchspiels-Dienste.}

Art. 89. Ein Kirchspiel kann verbindlicher ^{Proceßführung.}Weise einen Proceß als Kläger nur beginnen mit Zustimmung des Ausschusses und Genehmigung der Regierung. Diese Vorschrift ist jedoch auf Einklagung von Zinsen, jährlichen Renten und Pachtgeldern nicht anwendbar.

Das Verfahren bey Anstellung einer Klage wider ein Kirchspiel richtet sich nach den bestehenden Vorschriften (Regierungs-Bekanntmachung, Sept. 20. 1817. Ges. Samml. Bd. 3. H. 2. S. 91.), mit der Abänderung, daß alles was darin der Cammer vorgeschrieben ist, jetzt der Regierung obliegt, und daß dem Kläger nach Ablauf von sechs Wochen vom Tage des Sühneverfuchs, die Ausfertigung des Sühne-Protocolls zu Betretung des Rechtsganges nicht verweigert werden darf.

Dritter Titel.

Von dem Kirchspiels = Voranschlage.

Dauer u. Haupt-
gegenstände des
Voranschlags.

Art. 90. Es soll für jedes Kirchspiel jährlich, oder mit Genehmigung der Regierung für mehrere, höchstens drey, Jahre, ein Voranschlag oder Budget, nach der von der Regierung vorzuschreibenden Form angefertigt werden.

Das Rechnungsjahr soll laufen vom 1. May bis zum 30. April.

Der Voranschlag muß mit den erforderlichen Nachweisungen und Belegen enthalten:

- 1) die gewisse und muthmaßliche Kirchspiels-Einnahme und zwar sowohl die ständige als die unständige;

- 2) die gewisse und muthmaßliche Kirchspiels-Ausgabe, wobey auf nicht vorherzusehende Fälle einige Rücksicht zu nehmen ist;
- 3) die Deckungsmittel für die verschiedenen Ausgaben, wobey auch etwaige Kirchspiels-Dienste anzugeben sind.

Dieser Voranschlag soll so weit als möglich den ganzen Vermögens-Haushalt — activ und passiv — des Kirchspiels umfassen. Da aber vor der Hand noch verschiedene besondere Verwaltungen statt finden, so sollen wenigstens die Hauptergebnisse der darauf sich beziehenden besonderen Voranschläge (Art. 121.) in dem Kirchspiels-Voranschlage nachrichtlich aufgeführt werden.

Art. 91. Bey Anfertigung des Voran-^{Aufstellung des Voranschlags.}schlags ist auf die aus der Verschiedenheit der Beitragspflichtigkeit hervorgehenden verschiedenen Verhältnisse, nach Maßgabe der Art. 75. und 84. Rücksicht zu nehmen.

Die erste Aufstellung des Entwurfs desselben geschieht durch den Kirchspielsvogt, unter Zuziehung des Beygeordneten und des Kirchspiels-Rechnungsführers, im December jedes Jahrs für das folgende Rechnungsjahr.

Art. 92. Dieser Entwurf ist in der er-^{Erste Prüfung (Revision) des-}sten Woche des Januar mit dem Ausschuß ge-^{selben.}

nau durchzugehen, und über die Beschlüsse desselben in Ansehung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines jeden einzelnen Posten, besonders auch der Nothwendigkeit etwaiger Kirchspiels-Anlagen (Art. 115.) ein Protocoll aufzunehmen.

Offenlegung des
Voranschlags.

Art. 93. Mit diesem Protocoll ist der Voranschlag, nach vorgängiger Bekanntmachung, bey dem Kirchspielsvogt oder an einem andern angemessenen Orte zur Einsicht der Betheiligten acht Tage lang niederzulegen.

Zweyte Prüfung
desselben.

Art. 94. Nach Ablauf dieser acht Tage ist der Entwurf mit dem in der Versammlung des Ausschusses aufgenommenen Protocoll vor dem 20. Januar an das Amt einzusenden, welches denselben sorgfältig durchzugehen und die Berichtigung etwaiger Mängel zu veranlassen, und dann beide Stücke mit seinem gutachtlichen Berichte vor dem 15. Februar der Regierung vorzulegen hat.

Genehmigung
d. Voranschlags.

Art. 95. Die Regierung hat den Voranschlag in allen seinen Theilen genau zu prüfen und, wenn sie kein Bedenken dabey findet, zu genehmigen, außerdem aber Ausgaben, welche nicht nöthig oder nützlich erscheinen, ihre Zustimmung zu verweigern, und Ansätze, welche zu hoch befunden werden, herabzusetzen. Auch ist sie ermächtigt, die Summe der Ausgaben als-

dann zu erhöhen, wenn die zu gehöriger und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen des Kirchspiels erforderlichen Summen in den Voranschlag zu bringen unterlassen ist, wobey dann die Vorschrift des Art. 78. in Anwendung kommt.

Dieses Geschäft muß spätestens vor dem 1. May von der Regierung beendigt seyn.

Art. 96. Der genehmigte Voranschlag ^{Zufertigung} geht sodann an das Amt zurück, welches den- ^{bessellen an das} selben dem Kirchspielsvogt zufertigt, und das ^{Amt, den Kirch-} zu dessen Ausführung Erforderliche weiter vor- ^{spielsvogt und} bereitet oder verfügt, nachdem es die erfolgte ^{Rechnungsfüh-} Genehmigung durch Anschlag im Kirchspiel be- ^{rer.} kannt gemacht hat.

Der Kirchspielsvogt theilt dem Kirchspiels-Rechnungsführer eine Abschrift des Voranschlags mit, welche von beyden als richtig zu beglaubigen ist.

Art. 97. Sobald der Voranschlag genehmigt ist, ist derselbe executorisch, und haben alsdann Erinnerungen dagegen in der Regel keine aufschiebende Kraft. ^{Der genehmigte Voranschlag ist executorisch.}

Art. 98. Innerhalb des genehmigten Voranschlags weist der Kirchspielsvogt die einzelnen Posten in Einnahme und Ausgabe auf ^{Anweisungen des Kirchspielsvogts auf die Kirchspiels-Casse.} die Kirchspiels-Casse an. Er muß sich hiebey

unbedingt an den genehmigten Voranschlag halten, und darf nicht was bey einem Posten erspart worden auf einen andern übertragen und verwenden. Daher ist auch der Rechnungsführer nicht befugt, auf Anweisung des Kirchspielsvogts solche Zahlungen zu leisten, welche nicht im Voranschlag genehmigt sind, vielmehr sollen bey der Rechnungs-Abnahme derartige Ausgaben abgesetzt und dem Rechnungsführer zur Last gelegt werden.

Veränderungen
des Voran-
schlags.

Art. 99. In Ansehung nothwendiger Veränderungen des genehmigten Voranschlags ist, sobald dieselben eine Vermehrung der Ausgaben veranlassen, eben so wie bey Aufstellung des Voranschlags selbst (Art. 91. 92. 94. 95. 96.) zu verfahren.

Aufbewahrung
desselben.

Art. 100. Der Voranschlag bleibt in den Händen des Kirchspielsvogts und die Abschrift (Art. 96.) in den Händen des Rechnungsführers. Beide müssen dem Amte, dem Beygeordneten und den Ausschussmännern auf Verlangen zur Einsicht mitgetheilt werden.

Verzeichniß der
aufgebrachten
Gelder.

Art. 101. Gleichzeitig mit dem Voranschlag ist ein Verzeichniß der im verflossenen Jahre wirklich aufgebrachten Gelder, nach Ordnung des genehmigten Voranschlags und mit Rücksicht auf die im Art. 91. Abs. 1. enthaltene

Bestimmung aufzustellen, bey dem Amte einzureichen und von diesem mit dem Voranschlage (Art. 94.) der Regierung vorzulegen. Ist eine veranschlagte Summe gar nicht oder nur zum Theil aufgebracht, so ist davon die Ursache anzugeben.

Art. 102. Eine Uebersicht aus sämtlichen Voranschlägen, aus den im Art. 101. gedachten Verzeichnissen und der Kirchspiels-Rechnungen (Art. 103—113.) soll alljährlich dem Landesherrlichen Cabinet von der Regierung vorgelegt werden.

Uebersicht
sämtlicher
Voranschläge u.
Rechnungen.

Vierter Titel.

Von der Kirchspiels-Casse und Rechnungsführung.

Art. 103. Die Kirchspiels-Casse befindet sich im Gewahrsam des Kirchspiels-Rechnungsführers, ist jedoch von dessen eignem Vermögen gänzlich getrennt zu halten.

Kirchspiels-
Casse.

Art. 104. Die Cassen-Controlle liegt dem Kirchspielsvogt und dem Amte ob, und hat ersterer zu dem Ende ein Journal über alle von ihm ertheilten Hebungs- und Zahlungs-Anweisungen zu führen.

Cassen-Controlle
und Cassen-
Uebersichten.

Der Rechnungsführer hat jedes Vierteljahr eine Cassen-Uebersicht bey dem Kirchspielsvogt einzureichen und dieser solche dem Amte zur Einsicht vorzulegen.

Hindernisse bey
der Hebung.

Art. 105. Ergeben sich Hindernisse bey dem Hebungs-Geschäft, welche der Rechnungsführer sofort zu beseitigen nicht vermag, so hat derselbe dem Amte davon Anzeige zu machen, welches den Umständen nach entscheidet, und nöthigenfalls executivische Maßregeln verfügt.

Unbeybringliche
Posten.

Art. 106. Wegen etwaiger Rückstände hat der Rechnungsführer die Säumigen zu mahnen, demnächst zur Execution anzugeben, und überhaupt möglichst dafür zu sorgen, daß die Rückstände eingehen.

Erklären der Ausschuß und das Amt rückständige Posten für unbeybringlich, so sollen dieselben vom Amte zum Abgang beordert werden.

Termin zur
Rechnungsstel-
lung.

Art. 107. Der Rechnungsführer hat vor dem 1. Juli die Kirchspiels-Rechnung, in der von der Regierung vorzuschreibenden Form, für das verflossene Rechnungsjahr aufzustellen und bey dem Kirchspielsvogt in zweyfacher Ausfertigung einzureichen. Ist derselbe hierin säumig, so hat das Amt auf Anzeige des Kirchspielsvogts den Rechnungsführer durch angemessene Zwangsmittel zu Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

Art. 108. Nachdem der Kirchspielsvogt die Rechnung erhalten hat, legt er dieselbe mit seinen Bemerkungen und der letzten Jahres-Rechnung dem Ausschuss vor. Dieser hat dann die Rechnung zu prüfen, insbesondere auch die etwaigen Rückstände und ob der Rechnungsführer dieserhalb der Vorschrift des Art. 106. Abs. 1. nachgekommen ist, einer nähern Untersuchung zu unterziehen.

Das bey diesem Geschäfte aufgenommene, die Erinnerungen des Ausschusses betreffende, Protocoll (Examinations-Protocoll) sendet der Kirchspielsvogt mit der Rechnung vor dem 1. August an das Amt.

Art. 109. So weit es dem Amte zweckmäßig erscheint, zieht dasselbe über die Erinnerungen des Ausschusses noch die Erklärung des Rechnungsführers ein, und es hat jedenfalls dahin zu sehen, daß die Rechnung mit dem Examinations-Protocoll und den etwaigen Gegenbemerkungen des Rechnungsführers vor dem 1. September an die Regierung eingesandt werden kann.

Art. 110. Die Regierung hat dann die Rechnung revidiren, die etwaigen Erinnerungen durch den Rechnungsführer beantworten zu lassen, und mit der Decision und Anfertigung des Schlußes zu verfahren.

Es soll auf alle Weise dahin gewirkt werden, daß dieses Geschäft vor Ablauf des Jahrs beendigt werde.

Die decidirten Notaten und den Rechnungsschluß hat der Kirchspielsvogt dem Ausschuss bekannt zu machen, und sodann dem Rechnungsführer zuzufertigen.

Einwendungen
gegen den Rechnungs-
Abschluß.

Art. 111. Innerhalb vierzehn Tagen, nachdem solches geschehen, müssen, bey Strafe nicht weiter damit gehört zu werden, etwaige Beschwerden gegen die Decisionen von Seiten des Ausschusses, Kirchspielsvogts oder Rechnungsführers, dem Amte vorgetragen werden, welches dann entweder an die Regierung darüber berichtet, oder, den Umständen nach, über die Beschwerden der letzteren beiden zuvor das Gutachten des Ausschusses einzieht.

Gegen den weiteren Bescheid der Regierung hat der Recurs an das Landesherrliche Cabinet statt.

Offenlegung der
Kirchspiels-
Rechnung.

Art. 112. Ist das ganze Rechnungss-Abnahme-Geschäft solchergestalt beendigt, so soll, nach vorgängiger Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, die Kirchspiels-Rechnung zu aller Betheiligten Einsicht vierzehn Tage lang, in einem angemessenen Local nach Bestimmung des Ausschusses, niedergelegt werden, damit Je-

der sich von der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens überzeugen könne.

Was in Ansehung der Offenlegung anderer Communal-Rechnungen besonders vorgeschrieben oder gewöhnlich ist, bleibt bis weiter unverändert.

Art. 113. Das eine Exemplar der Kirchspiels-Rechnung mit den Belegen ist alsdann in der Amts-Registratur niederzulegen, das andere dem Rechnungsführer zuzustellen. ^{Aufbewahrung derselben.}

Fünfter Titel.

Von den Kirchspiels-Anlagen.

Art. 114. Eine Kirchspiels-Anlage kann nur von der Regierung zur Bewilligung und Ausschreibung einer Kirchspiels-Anlage beordert werden. Dieses soll jedoch nicht anders geschehen, als wenn:

- 1) feststeht, daß das Kirchspiel zu Bestreitung der vorliegenden Ausgabe verbunden ist, wobey die Vorschriften der Art. 77 u. 78. zu berücksichtigen sind; und
- 2) der Ertrag des Kirchspiels-Vermögens dazu nicht bestimmt ist oder nicht hinreicht; auch
- 3) nicht etwa vorgeschrieben ist, daß die

in Rede stehende Ausgabe nur durch Verwendung bestimmter Kirchspiels-Auskünfte gedeckt werden soll.

Die Ausschreibung geschieht vom Amte mittelst Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag, worin des Zweckes und der von der Regierung allgemein (Art. 95.) oder besonders (z. B. Art. 99.) dazu ertheilten Ermächtigung Erwähnung zu thun ist.

Einwirkung des
Kirchspiels-
vogts und Aus-
schusses.

Art. 115. Nach jenen Bedingungen (Art. 114. Nr. 1. 2. 3.) haben auch der Kirchspielsvogt und Ausschuß bey Aufstellung und Prüfung des Voranschlags (Art. 91. 92. 99.) die Nothwendigkeit und die Größe einer Kirchspiels-Anlage, so wie den Beytragsfuß in Erwägung zu ziehen, jedoch zugleich dasjenige gebührend zu berücksichtigen was im Art. 75. und 84. vorgeschrieben ist.

Hebungs-Regi-
ster.

Art. 116. Soll eine Kirchspiels-Anlage ausgeschrieben werden, so hat der Kirchspielsvogt das Hebungs-Register, nachdem ihm die dazu erforderlichen Materialien, so weit nöthig, vom Amte mitgetheilt sind, unter Zuziehung des Rechnungsführers anzufertigen und mit dem Ausschuß durchzugehen.

Das Hebungs-Register ist dann, mit den etwaigen Bemerkungen des Ausschusses, zu der

bey Ausschreibung der Anlage (Art. 114. letzter Abs.) bekannt gemachten Zeit, acht Tage lang in der Wohnung des Kirchspielsvogt zur Einsicht der Beytragspflichtigen niederzulegen, und nach deren Ablauf von ihm mit den Erinnerungen des Ausschusses und der Beytragspflichtigen nebst etwaigem eigenen Gutachten an das Amt einzusenden.

Art. 117. Das Amt hat die Erinnerungen gegen das Hebungs-Register so weit möglich zu erledigen oder zur weiteren Ausführung auszufehen, demgemäß dasselbe unter Bezugnahme auf die Ermächtigung der Regierung (Art. 114. Abs. 1. Art. 95. 99.) für executorisch zur erklären und dem Kirchspielsvogt zur Abgabe an den Rechnungsführer zuzufertigen.

Fortsetzung.

Nachdem das Hebungs-Register für executorisch erklärt ist, sind fernere Erinnerungen gegen dasselbe für das laufende Rechnungsjahr unzulässig.

Sechster Titel.

Besondere Bestimmungen für die Kirchen-Schul- und Armen-Sachen.

Art. 118. In Ansehung der Kirchen-Schul- und Armen-Sachen, deren Ver-

Vorläufige Beybehaltung der bisherigen Verwaltungsförmern.

waltung von den übrigen in dieser Verordnung befaßten Kirchspiels = Gemeinde = Angelegenheiten getrennt ist, soll, da eine gänzliche Aufhebung ihrer bisheriger Verwaltungsformen und eine völlige Vereinigung mit der neugeordneten Kirchspiels = Verwaltung noch zur Zeit unthunlich erscheint, die bestehende Einrichtung vorläufig nach folgenden näheren Bestimmungen eine Abänderung erleiden.

Anwendung einiger Vorschriften dieser Gemeinde = Ordnung.

Der neue Ausschuss tritt an die Stelle des bisherigen.

Art. 119. Der nach Vorschrift dieser Gemeinde = Ordnung zu erwählende Kirchspiels = Ausschuss tritt, mit allen ihm beygelegten Befugnissen und Verpflichtungen, auch in Kirchen = Armen = und Kirchspiels = Schul = Sachen an die Stelle des bisherigen Ausschusses.

Der Kirchspielsvogt ist Mitglied der Kirchen = u. Schul = Officialen und der Special = Armen = Direction oder Inspection.

Art. 120. Die in andern Kirchspiels = Gemeinde = Angelegenheiten zunächst dem Kirchspielsvogt übertragene Verwaltung bleibt zwar; in Kirchen = Sachen bey den Kirchen = Officialen oder Vorständen; in Schul = Sachen bey den Schul = Officialen, und in Armen = Sachen bey den Special = Armen = Directionen oder Inspectionen;

doch soll der Kirchspielsvogt, oder dessen Beigeordneter (Art. 34. Abs. 2.) diesen Verwaltungs = Behörden als stimmführendes Mitglied

beytreten, vornehmlich um das Beste des Kirchspiels bey Verwaltung dieser Gemeinde-Angelegenheiten wahrzunehmen und insbesondere mit der Obliegenheit, alle Zahlungen nach dem Beschlusse der Behörde und in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen anzuweisen, mit Ausnahme der Fälle, wo der Surat oder Provisor auch bisher einer Anweisung nicht bedurfte.

Dringende Fälle bey dem Armenwesen können ebenfalls eine Ausnahme von dieser Regel begründen, doch sind dieselben jedesmal in der nächsten Sitzung der Special-Direction oder Inspection zu rechtfertigen.

Art. 121. Von den im Art. 120. genannten Behörden sind unter Zuziehung des Ausschusses für die Kirchen- Schul- und Armen-Sachen jährlich ordentliche Voranschläge anzufertigen, für welche im Allgemeinen die Bestimmungen des dritten Titels (Art. 90. bis 101.) gelten. Der Kirchspielsvogt hat solche seinen Zahlungs-Anweisungen zum Grunde zu legen.

Art. 122. In Ansehung der Führung und Abnahme der Rechnungen ist so viel möglich nach den Bestimmungen des vierten Titels (Art. 103—113.) zu verfahren, und soll namentlich der Ausschuss die erste Prüfung (Examination) der Rechnungen haben.

Ausschreibung
von Anlagen.

Art. 123. Ueber die Nothwendigkeit einer Anlage und deren Vertheilung soll der Ausschuß vollständig gehört werden; eben so über die Grundsätze, wornach die Ansetzung der Armenbeiträge geschieht. In ersterer Beziehung haben der Kirchspielsvogt und Ausschuß nach Vorschrift des Art. 115. zu verfahren.

Auflegung neuer
Lasten und Er-
weiterung beste-
hender.

Art. 124. Die in den Artikeln 75. 77. 78, 84, 114. gegebenen Vorschriften werden hiedurch ausdrücklich auf die Kirchen- Schul- und Armen-Sachen erstreckt und für anwendbar auf dieselben erklärt, und hat insbesondere der Kirchspielsvogt auf Beobachtung derselben auch in dieser Hinsicht sein sorgfältiges Augenmerk zu richten.

Analoge Anwen-
dung. Künftige
Abänderungen in
der bestehenden
Verwaltung.

Art. 125. Alle übrige in den fünf vorhergehenden Titeln dieses Abschnitts (Art. 70—117.) enthaltene Bestimmungen, sollen auf die Verwaltung der Kirchen-Schul- und Armen-Sachen allenthalben angewandt werden, so weit sie den besondern Verhältnissen und den sonst bestehenden Vorschriften nicht widerstreiten.

So wie aber durch die Bestimmungen, welche in Ansehung verschiedener Hauptgegenstände dieser Verwaltung in den Art. 119—124. gegeben sind, die Nothwendigkeit ausgesprochen ist, dieselbe überhaupt schon jetzt damit in Ein-

Klang zu bringen; so haben auch die für die Kirchen= Schul= und Armen= Sachen bestehenden Oberbehörden dahin zu sehen, daß nach und nach solche Einrichtungen vorbereitet werden, wodurch die Verwaltung derselben mit denjenigen der übrigen Kirchspiels=Gemeinde=Angelegenheiten mehr und mehr in Uebereinstimmung oder Verbindung gesetzt wird.

Art. 126. Den Kirchspiels=Ausschüssen Fortsetzung.
soll es unbenommen seyn, zu dem Ende durch das Amt angemessene Anträge bey den Oberbehörden zu machen. Insbesondere aber bleibt es denselben nachgelassen, um die Aufhebung der durch eine unbedingte Haftung und durch die unbestimmten Tagrossate den Credit benachtheiligenden Kirchen= Schul= und Armen=Suratschaften und Provisorate herbey zu führen, in dieser Beziehung auf eine verbesserte Einrichtung anzutragen, in der Art:

daß der Kirchspiels=Rechnungsführer die Rechnungsgeschäfte, der Kirchspielsvogt oder dessen Vorgeordneter die übrigen Geschäfte des Suraten, der Kirchspiels=Ausschuß aber in allen die Verwaltung angehenden Angelegenheiten die Berathung und Beschlußnahme und der Kirchspielsvogt deren Ausführung, übernehmen; unter der besondern Verpflichtung, allenthalben nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung mit der

nöthigen Vorsicht zu verfahren, bey deren Anwendung sodann etwa eintretende Verluste oder sonstige Nachtheile an dem Vermögen des Kirchspiels in Zukunft nicht Einzelnen zur Last fallen, sondern von dem ganzen Kirchspiele getragen werden.

Zweyter Theil.

Von der Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung und Verwaltung.

Amts- u. Kreis-Gemeinde.

Art. 127. Sämmtliche Kirchspiele eines Amtes bilden die Amts-Gemeinde, sämmtliche Kirchspiele eines Kreises die Kreis-Gemeinde, in Beziehung auf die sie insgesammt und gemeinschaftlich angehenden Gemeinde-Angelegenheiten.

Amts- u. Kreis-Ausschüsse und Bevollmächtigte.

Art. 128. Die Amts-Gemeinde wird durch den Amts-Ausschuß, die Kreis-Gemeinde durch den Kreis-Ausschuß vertreten.

Die Ausführung der von diesen Ausschüssen gefassten Beschlüsse liegt einem Amts-Bevollmächtigten und einem Kreis-Bevollmächtigten ob.

In allen Fällen, wo bey Interessen der Landgemeinden eines Amtes oder Kreises, welche Gegenstand der Berathungen der Ausschüsse werden, auch Städte theilhaftig sind, sollen nach näherer Vorschrift der Regierung ebenfalls Deputirte derselben zu den Amts- und Kreis-Ausschüssen zugezogen werden.

Art. 129. Der Amts-Ausschuß soll aus einem Deputirten auf 400 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiels bestehen; Kirchspiele deren Bevölkerung nicht 400 Seelen beträgt, senden jedoch ebenfalls einen Deputirten. Löst die Zahl der Bevölkerung sich durch 400 nicht auf, so kommt auf die Uebrigbleibenden, sobald deren Anzahl 200 Seelen übersteigt, noch ein Deputirter.

Zusammen-
setzung d. Amts-
und Kreis-Aus-
schüsse.

Der Kreis-Ausschuß soll, unter analoger Anwendung dieser Bestimmungen, aus einem Deputirten auf 600 Seelen der Bevölkerung eines jeden Kirchspiels bestehen. (Vergl. Art. 41.)

Art. 130. Die Amts- und Kreis-Ausschußmänner sind von den Kirchspiels-Ausschußmännern aus ihrer Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 28.) zu erwählen.

Wahl der Amts-
und Kreis-Aus-
schußmänner.

Die Kirchspielsvögte sind zu Amts- und Kreis-Ausschußmännern nicht wählbar; sie können gleichwol, einzeln oder sämmtlich, zu den

Versammlungen des Amts- oder Kreis-Ausschusses nach dem Ermessen des Dirigenten besonders zugezogen werden, haben jedoch alsdann blos eine berathende Stimme.

Die Amts-Ausschufsmänner, und in jedem Kirchspiel ein Erfahrmann, sollen gewählt werden, sobald nach Einführung dieser Gemeinde-Ordnung die Kirchspiels-Ausschüsse gebildet sind.

Die Kreis-Ausschufsmänner sollen immer nur auf besondere Verfügung der Regierung für eine bestimmte Versammlung gewählt werden.

Die Eigenschaft eines Amts-Ausschufsmanns erlischt sofort, wenn derselbe diejenige eines Kirchspiels-Ausschufsmanns verliert. (Art. 56. letzter Abs.)

Wahl der Amts-
und Kreis-Be-
vollmächtigten.

Art. 131. Zum Amts-Bevollmächtigten ist von dem Amts-Ausschuß, zum Kreis-Bevollmächtigten von dem Kreis-Ausschuß ein Kirchspielsvogt des Amtes oder Kreises nach absoluter Stimmenmehrheit zu erwählen und der Regierung von der getroffenen Wahl Anzeige zu machen.

Versammlung
des Amts-Aus-
schusses.

Art. 132. Der Amts-Ausschuß kann sich nicht ohne Genehmigung des Amtes versammeln, doch ist dasselbe auf den Antrag von mindestens drey Amts-Ausschufsmännern den Amts-Ausschuß zu berufen verbunden.

Art. 133. Im Amts-Ausschuß führt der Amtmann, im Kreis-Ausschuß ein für jede Versammlung von der Regierung ernannter Landesherrlicher Commissar den Vorsitz.

Vorsitz im Amts- und Kreis-Ausschusse und Beschlüsse desselben.

Der Amts- und Kreis-Bevollmächtigte hat im Ausschuß eine berathende, bey Stimmengleichheit aber eine entscheidende Stimme.

Die Beschlüsse des Amts- und Kreis-Ausschusses werden erstere durch Genehmigung der Regierung, letztere durch Bestätigung des Landesherrn, für das Amt oder den Kreis, als Corporation, verbindend.

Art. 134. Im Uebrigen sollen die die Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung gegebenen Bestimmungen auf die Amts- und Kreis-Gemeinde-Verfassung und Verwaltung analog angewandt werden.

für Analoge Anwendung der Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung.

Dritter Theil.

Von der Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspiels-Verbande mit Gemeinderecht bestehenden Verbindungen.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 135. Die Verfassung und Verwaltung der in oder neben dem Kirchspiels-Verbande bestehenden Verbindungen:

Constituierung anderer Gemeinden und Corporationen:

bande zu besondern Zwecken bestehenden Gemein-
den, Corporationen und Genossenschaften, als
Bauerschaften, Deich- Siel- und Schlengen-
Achten und anderer, kann nach den Grundsätzen
dieser Gemeinde-Ordnung auf eine dreyfache
Weise eingerichtet werden.

Es können dieselben nämlich:

- 1) für ihren besondern Zweck gänzlich von
der Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung
getrennt bleiben, und sowohl eine eigne
Vertretung als Verwaltung behalten; oder
- 2) die Verwaltung ihrer gemeinsamen An-
gelegenheiten den für Verwaltung der Kirch-
spiels-Gemeinde-Angelegenheiten eingesetzten
Ausschüssen und Officialen übergeben; oder
endlich
- 3) ihre Verwaltung theilweise auf die für
die Kirchspiels-Verwaltung niedergesetzten
Ausschüsse und Officialen übertragen.

Der zweyte und dritte Weg kann nur in
so weit eingeschlagen werden, als die Verschie-
denheit der Interessen dieser Commünen und der
Interessen der Kirchspiele kein Hinderniß giebt.

1) mit eigner
Vertretung und
Verwaltung.

Art. 136. Im ersten Falle (Art. 135.
Nr. 1.) soll die Corporation für ihre gemeinsamen
Angelegenheiten gleich den Kirchspielen (Art. 31.)

einen Vorsteher, Ausschuss und Rechnungsführer haben. Der Dienst des letzteren ist jedoch hier mit dem des Vorstehers vereinbar.

Die Zahl der Vorsteher, falls deren mehrere erforderlich sind, der Mitglieder des Ausschusses und die Zusammensetzung desselben, ist für jede dieser Genossenschaften besonders zu bestimmen, und in Ansehung der letzteren soll vornehmlich die größere oder geringere Theilnahme der Mitglieder der Corporationen an deren Lasten und Vortheilen zur Richtschnur dienen.

Art. 137. Im zweyten Falle (Art. 135. 2) durch Incorporation in den Kirchspiels-Verband. Nr. 2.) werden die gemeinsamen Angelegenheiten der Corporation wie Kirchspiels-Gemeinde-Angelegenheiten behandelt; jedoch setzt dieses die Zustimmung des Kirchspiels-Ausschusses voraus. Die Corporation unterwirft sich demnach, gleich dem ganzen Kirchspiel, den Beschlüssen des Kirchspiels-Ausschusses; die Verpflichtung der Mitglieder der Corporation in Ansehung ihrer besondern Lasten bleibt jedoch unverändert.

Art. 138. Im dritten Falle endlich (Art. 135. Nr. 3.) kann mit Einwilligung des Kirchspiels-Ausschusses dieser oder ein Theil desselben, mit Rücksicht auf die Vorschrift des Art. 136. Abs. 2., den Ausschuss der Corporation bilden, und diese dann einen besondern Vorsteher wählen; oder es kann ein eigener Ausschuss

2) durch Incorporation in den Kirchspiels-Verband.

3) durch theilweise Uebertragung der Verwaltung auf die Kirchspiels-Ausschüsse und Officialen.

derselben bestehen, und der Kirchspielsvogt, mit Einwilligung des Kirchspiels = Ausschusses, oder dessen Beygeordneter, mit Bewilligung des Kirchspiels = Ausschusses und Kirchspielsvogts, die Verwaltung im Sinne dieser Gemeinde = Ordnung übernehmen.

Antrag auf neue
Constituierung
einer Corpora-
tion und weitere
Verhandlung.

Art. 139. Der Antrag auf neue Constituierung einer bestehenden Corporation, nach Maßgabe der Art. 135—138., kann nur auf den gemeinsamen Zweck derselben, für welchen sie besteht, gerichtet seyn. Es genügt, wenn sechs Mitglieder der Corporation dazu sich vereinigen.

Der Antrag wird bey dem vorgesezten Amte gemacht. Erstreckt eine Corporation sich über die Gränzen eines Amtsbezirks hinaus, so haben die Mitglieder der Corporation, welche einen solchen Antrag zu machen einig geworden sind, davon einem derjenigen Aemter, welchen dieselbe ang:hört, Anzeige zu machen, auf dessen Bericht dann die obere Behörde eines der vorgesezten Aemter zu Entgegennahme des Antrags und Leitung der ferneren Verhandlungen zu bestimmen hat.

Fortsetzung.

Art. 140. Das Amt hat über die Frage: ob dem Antrage Folge zu geben sey? die Corporation in einer allgemeinen Versammlung zu vernehmen, wozu sämtliche Mitglieder der-

selben zu laden sind. Das Ergebniß der absoluten Stimmenmehrheit (Art. 28.) der Erschienenen soll als Beschluß der Genossenschaft angesehen werden. Ist dieser für den Antrag ausgefallen, so hat die Versammlung zur weiteren Berathung über dessen Ausführung Bevollmächtigte zu ernennen.

Art. 141. Auf diejenigen Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften, welche von der im Art. 135. ihnen gegebenen Befugniß Gebrauch machen und nach Maßgabe der Art. 136—140. sich neu constituiren, sind die für die Kirchspiels-Verfassung und Verwaltung in dieser Gemeinde-Ordnung aufgestellten Grundsätze analog anzuwenden; es soll jedoch:

Analoge Anwendung der Kirchspiels-Verfassungs- und Verwaltungs-Grundsätze.

1) das Stimmenrecht im Allgemeinen nur von der Mitgliedschaft oder Interessentschaft abhängig seyn, und es kann

2) die Wahl und Bestätigung des Vorstehers, der Ausschussmänner und des Rechnungsführers, nach andern Bedingungen als bei den Kirchspielen auf eine den jedesmaligen Umständen angemessene Weise regulirt werden.

Obigem nach sollen auf die neu constituirten Corporationen vornehmlich auch die Vorschriften der Art. 75. 77. 78. 81. 82. 83. 84 und 114. angewandt werden. Es bleibt jedoch diesen Corporationen auch nachgelassen, bei ihrer neuen Con-

stituierung auf Feststellung näherer, ihrem eigenthümlichen Zwecke etwa mehr entsprechender, wenn auch von den allgemeinen Bestimmungen dieser Gemeinde-Ordnung abweichender, Grundsätze, sowohl in Ansehung ihrer Verfassung als Verwaltung, anzutragen.

Bestätigung der
neuen Constitu-
ierung.

Art. 142. Jede neue Constituierung einer Corporation bedarf der Genehmigung der oberen Behörde; in dem Falle aber wenn in ihre Statuten auch von dieser Gemeinde-Ordnung abweichende Grundsätze aufgenommen werden sollen, ist Landesherrliche Bestätigung derselben erforderlich.

Zweiter Titel.

Von den Bauerschaften.

Art. 143. Die Eintheilung der Kirchspiele in Bauerschaften, als Polizey-Bezirke, bleibt in bisheriger Weise beibehalten. Es soll einer Bauerschaft, welche für gewisse Gemeinde-Zwecke, nach Maßgabe des ersten Titels dieses Theils (Art. 135—142.) sich als Genossenschaft neu constituiren will, gestattet seyn, auch den Bauervogt in dieser Beziehung zu ihrem Vorsteher zu wählen.

Dritter Titel.

Besondere Bestimmungen in Ansehung
größerer Wasserbau-Communionen
und Interessenschaften.

Art. 144. Wenn Wasserbau-Communionen und Interessenschaften, welche über mehrere Amts-Bezirke oder Theile derselben sich erstrecken, in Gemäßheit der Bestimmungen des ersten Titels dieses Theils (Art. 135—142.) sich neu zu constituiren beabsichtigen, so genügt zu Einleitung weiterer Verhandlungen der Antrag von zwölf Interessenten einer jeden solchen größeren Genossenschaft.

Neue Constitu-
rung größerer
Wasserbau-
Communionen.

Art. 145. Das Amt (Art. 139. Abs. 2.) hat diesen Antrag mit seinem gutachtlichen Berichte der Regierung vorzulegen, welche in jedem vorkommenden Falle zu bestimmen hat, ob bloß Ausschüsse der Interessenten, oder diese sämmtlich in angemessenen Abtheilungen, über den Antrag gehört werden sollen, und sind dann von diesen, im Fall die neue Constituierung beschlossen wird, wie im Art. 140. vorgeschrieben ist, ebenfalls Bevollmächtigte, mit denen die weitere Ausführung berathen werden soll, zu erwählen.

Fortsetzung.

Art. 146. Bei solcher Constituierung sollen diesen Interessenschaften die Verwaltung ihrer Angelegenheiten nach den Vorschriften dieser Gemeinde-Ordnung überlassen werden; jedoch, we-

Einwirkung der
Staats-Behör-
de.

gen des wichtigen Einflusses der hier in Rede stehenden Communal-Anstalten nicht nur auf die unmittelbar beteiligten Commünen, sondern auch auf andere Landestheile, und wegen der technischen Kenntnisse, welche die Anordnung, Einrichtung und Erhaltung derselben voraussetzt, mit der Bestimmung, daß, nachdem die Interessenten jederzeit über die nöthig befundenen Einrichtungen und Anlagen, über den dafür zu bestreitenden Kostenaufwand, und über die erforderlichen Arbeiten, Lieferungen u. s. w. zuvor gehört worden sind, der mit der Oberaufsicht über diesen Verwaltungszweig beauftragten Staats-Behörde und den von derselben dabey angestellten Sachverständigen eine entscheidende Einwirkung auf die Anordnung, Ausführung und Leitung erhalten bleibt.

Diesemnach wird nicht nur vorbehalten, hierüber nähere gesetzliche Vorschriften zu erlassen, sondern es sollen auch den als Gemeinden, im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, neu sich constituirenden Communions, nach Anhörung der Wünsche und Anträge derselben über das Verfahren bey Behandlung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten, die ihren Verhältnissen angemessenen Statuten ertheilt werden.

Schl u ß b e s t i m m u n g.

Revision dieser
Verordnung.

Art. 147. Diese Gemeinde-Ordnung soll nach Ablauf von drei Jahren einer sorgfältigen Revision unterzogen werden.

Anlage Nr. 1.

~~~~~

**I n s t r u c t i o n**  
für  
**die Aemter**  
wegen der Wahlhandlungen.

---

§. 1. In der Bekanntmachung, wodurch die bevorstehende Wahl angekündigt und der Tag derselben bestimmt wird, ist zugleich festzusetzen, wo und zu welcher Zeit die Stimmzettel in Empfang genommen werden können.

§. 2. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und zugleich ist darauf anzugeben, wie viel Personen gewählt werden sollen und aus welcher Classe der Wählbaren. Auch sind sie mit dem Amtsstempel zu bedrucken.

§. 3. Die Stimmzettel müssen an die Wählenden so abgegeben werden, daß unbemerkt bleibt, welche Nummer der Einzelne erhält. Eine alphabetische Liste der Wählbaren, mit Bezeichnung der Classe zu welcher sie gehören, ist nach näherer Bestimmung des Amtes vor der Wahlhandlung zur Einsicht niederzulegen.

§. 4. Am Wahltag hat der Vorsitzende eine alphabetische Liste der Wahlfähigen vor sich liegen und fordert darnach die Erschienenen auf, die Stimmzettel in ein verdecktes undurchsichtiges Behältniß einzulegen.

§. 5. Findet er bey dem Einen oder Andern der Erschienenen Bedenken rücksichtlich der Legitimation, so muß er diese berichtigen, ehe der Stimmzettel eingelegt ist. Ist der Erschienene mit der Entscheidung des Vorsitzenden nicht zufrieden, so wird dadurch die Wahlhandlung nicht aufgehalten, sondern nach dem Art. 25. der Gemeinde-Ordnung verfahren.

§. 6. Der Protocollführer verzeichnet die Namen der Erschienenen und bemerkt dabey, wer als Bevollmächtigter oder Stellvertreter auftritt.

§. 7. Diejenigen, welche etwa erst nach dem Aufruf erscheinen sind noch zuzulassen, sobald aber mit dem Ziehen der eingelegten Stimmzettel der Anfang gemacht ist, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 8. Sind die sämtlichen Stimmzettel eingelegt, so hat der Vorsitzende dieselben einzeln zu ziehen und die Nummer eines jeden nebst den Namen der Gewählten laut zu verlesen.

§. 9. Ist ein Namen undeutlich geschrieben oder nicht bezeichnend genug, so wird er nicht

berücksichtigt. Finden sich auf einem Zettel mehr Namen als erforderlich, so werden die letzten als nicht geschrieben angesehen.

§. 10. Der Protocollführer hat die Liste der Wählbaren vor sich liegen und bemerkt hinter jedem Namen die Nummern der erhaltenen Stimmen.

§. 11. Sind alle eingekommene Stimmzettel abgelesen, so hat der Vorsitzende sofort aus der Wahlliste die Namen derjenigen ausziehen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, welche dann im Protocoll aufzuführen sind.

§. 12. Findet sich, daß aus den wählbaren Grundbesitzern nicht genug, dagegen aus den übrigen Wählbaren zu viele gewählt worden, oder umgekehrt, so werden von den letzteren diejenigen, welche die wenigsten Stimmen haben gestrichen und von den ersteren diejenigen genommen, welchen die meisten Stimmen ertheilt sind. Bey Stimmgleichheit entscheidet das Loos.

Das Protocoll darf nicht eher geschlossen werden, als bis die erforderliche Anzahl der Ausschussmänner als gewählt darin aufgeführt ist.

§. 13. Die Stimmzettel sind nach den Nummern geordnet zu bewahren, und nach Ablauf der im Art. 59. der Gemeinde-Ordnung zur Einsicht der Abstimmungsliste festgesetzten Frist zu vernichten.

---

Anlage Nr. 2.

~~~~~

Verzeichniß
der Bruchgelder zu Art. 74.

Den Kirchspiels-Cassen sollen alle Bruchgelder überwiesen seyn, welche erkannt werden in Gemäßheit:

- 1) der Polizey-Verordnung vom 8. März 1814, betreffend Einstellung der Nachtschwärmerereyen u.;
- 2) des §. 5. des Polizey-Reglements vom 4. November 1814, wegen Beherbergung unlegitimierter Personen;
- 3) des Regierungs-Rescripts vom 1. Februar 1817, wegen unrichtigen Maaßes und Gewichts;
- 4) der Regierungs-Bekanntmachung vom 17. März 1817, wegen polizeywidriger Einfassung der Brunnen;
- 5) der Regierungs-Bekanntmachung vom 15. August 1818, betreffend Bedeckung der Schneide der Sicheln und Sensen bey dem Tragen derselben;
- 6) der Regierungs-Bekanntmachung vom 18. December 1819, betreffend die Ausübung des Viehschnitts;

- 7) der Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Juni 1820, betreffend das Mitnehmen nicht angebundener Hunde über beweidete Viehweiden;
- 8) des Regierungs-Rescripts vom 28. October 1820, wegen mangelhafter Beschaffenheit der unentbehrlichsten Lebens-Bedürfnisse;
- 9) der Regierungs-Bekanntmachung vom 1. März 1823, betreffend die Schußblattern-Simpfung;
- 10) der Regierungs-Bekanntmachung vom 20. August 1825, betreffend die Eichung der Honigfässer;
- 11) der Regierungs-Bekanntmachung vom 5. September 1825, betreffend die Beschaffenheit der Butterfässer in der Erbherrschaft Sever;
- 12) der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. April 1827, betreffend das Flüchtigerwerden der Pferde u.;
- 13) der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. November 1829, betreffend Abstellung verschiedener Mißbräuche beim Handel mit inländischem Hanfe;
- 14) der Verordnung, über die Handwerks-Verfassung vom 28. Januar 1830, soweit nicht die darin angedroheten Brüche in die Innungs- oder Gewerks-Casse fließen.